

03/2014

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

66. JAHRGANG

Schwerpunktthema:

Delegiertenversammlung 2013 – Reform des Finanzausgleichs: Gemeinden nachhaltig stärken

- Jörg Bülow, Situationsbericht 2013
- Delegiertenversammlung 2013
- Dr. Gerd Landsberg, Bewertung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2014 aus kommunaler Sicht
- Jörg Bülow, Wahrung des Konnexitätsprinzips: Verhandlungen mit der Landesregierung erfolgreich abgeschlossen
- Nicola Brockmüller, Thomas Voigt, Neues aus dem Stiftungsland

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Der „Mergler/Zink“ – SGB II und XII –, unentbehrlicher Großkommentar für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Mergler/Zink

Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe

Teil I: SGB II – Grundsicherung
für Arbeitsuchende

*Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 24. Lieferung. Stand: April 2013
Ca. 1.910 Seiten inkl. 2 Ordner. € 179,-
ISBN 978-3-17-018573-9*



Mergler/Zink

Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe

Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und
Asylbewerberleistungsgesetz

*Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 24. Lieferung. Stand: August 2013
Ca. 2.680 Seiten inkl. 2 Ordner. € 189,-
ISBN 978-3-17-018575-3*

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung für alle,
die eine gründliche Bearbeitung und Darlegung der Vorschriften über

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),
- die Sozialhilfe (SGB XII)

suchen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist
der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeits-
agenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungs-
gerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für
die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert
wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung
in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.

Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung
der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung
neuer Entwicklungen.

Einheitlicher Aufbau der Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift sorgt für
schnelle Übersicht und gute Lesbarkeit: Nach der Textgeschichte und einer allge-
meinen Hinführung zum Zweck der Vorschrift folgt die streng am Aufbau orien-
tierte Erläuterung und Auslegung. Zweifelsfragen mit Für und Wider werden dar-
gestellt, stets wird die Auffassung des Autors dargelegt und begründet.

Das Werk wird ergänzt durch eine umfassende Kommentierung des AsylbLG.
Für Aktualität sorgen 2 bis 3 Ergänzungslieferungen pro Jahr.

Die Autoren:

Dr. Fritz Baur, Erster Landesrat und Kämmerer des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
a. D.; Dr. Ferdinand Bauer, Richter, Bay. Verwaltungsgerichtshof, München; Prof. Dr. Hans-Dieter
Braun, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim; Gerlinde Dauber, Kreis.
Dir. beim Rhein-Erftkreis a. D.; Stephan Ehrhardt, Ltd.Verw.Dir. bei der Zentrale der Bundes-
agentur für Arbeit; Ursula Friedrich, Beigeordnete des Deutschen Landkreistages a. D.; Martin
Gerenkamp, Erster Kreisrat, Landkreis Emsland; Antje Herbst, OberVerw.Rätin, Stadt München;
Stephan Kiss, LandesVerw.Rat beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Johannes Lippert,
Ltd.LandesVerw.Dir. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe a. D.; Dr. Stefan Müller-Thele,
Rechtsanwalt, Köln; Bertram Raum, Reg.Dir. beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit, Bonn; Franz Schmeller, Ltd.Verw.Dir. beim Kommunalverband für
Jugend und Soziales Bad.-Württbg.; Herbert Steimer, Reg.Dir. a. D.; Gerhard Vogt, Regierungs-
direktor, Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und Demografie, Rheinland-Pfalz;
Edeltrud Zahn, Wiss.Dir., Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA), Mannheim.

*Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich.
Auf Wunsch auch als Einmalbezug.*

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863 - 7280 · Fax 0711/7863 - 8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · März 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Krokusblüte in der Probstei
Foto: Rolf Dunkel, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Delegiertenversammlung 2013:

Reform des Finanzausgleichs: Gemeinden nachhaltig stärken!

Aufsätze

Jörg Bülow
Situationsbericht 2013.....58

Delegiertenversammlung68

Dr. Gerd Landsberg
Bewertung des Regierungsentwurfs
für den Bundeshaushalt 2014 aus
kommunaler Sicht.....73

Jörg Bülow
Wahrung des Konnexitätsprinzips:
Verhandlungen mit der Landes-
regierung erfolgreich
abgeschlossen74

Nicola Brockmüller, Thomas Voigt
Neues aus dem Stiftungsland76

Aus der Rechtsprechung

§ 4 Abs. 11, § 5 Abs. 1, Abs. 2 SchulG
Kostenübernahme für eine
Schulbegleitung, Inklusion
Beschluss des Schleswig-Holstei-
nischen Landessozialgerichts vom
17. Februar 2014,
Az.: L 9 SO 222/13 B ER78

Aus dem Landesverband82

Gemeinden und ihre Feuerwehr83

Pressemitteilungen84

Dieser Ausgabe liegt das Jahres-
inhaltsverzeichnis 2013 bei.

Wir bitten um Beachtung.

Situationsbericht 2013¹

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Der Situationsbericht soll einen Überblick über die wichtigsten Themen seit der letzten Delegiertenversammlung des SHGT im Rahmen des Gemeindekongresses im November 2012 geben. Dabei kann naturgemäß nur ein Ausschnitt der umfangreichen Arbeit des Gemeindetages für die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände vorgestellt werden. Auf viele Stellungnahmen, Lenkungsgruppen, Arbeitsgruppen, Gespräche mit Abgeordneten und Regierung etc. kann hier nicht eingegangen werden.

Ebenso bleiben bundespolitische Themen bis auf wenige Ausnahmen ausgeklammert. Hier nimmt der Deutsche Städte- und Gemeindebund sehr erfolgreich die Vertretung der Interessen unserer Gemeinden wahr.

I. Kommunalwahl 2013

Im Frühjahr 2013 stand für die meisten Kommunalpolitiker die Kommunalwahl am 26.05.2013 im Vordergrund. Das Ergebnis ist zwiespältig zu sehen. Zum einen können wir dankbar feststellen, dass in vielen Gemeinden und Ämtern der Generationswechsel hin zu neuen Bürgermeistern und Amtsvorstehern gelungen ist. Alle Gemeinden haben eine ausreichende Zahl von Gemeindevertretern wählen können. Dank des großen ehrenamtlichen Einsatzes vieler Bürger wurden die Wahlen in allen Teilen des Landes reibungslos und korrekt abgewickelt.

Große Sorgen müssen wir uns jedoch um die Wahlbeteiligung machen. Diese ist abermals dramatisch abgesunken und liegt im Durchschnitt bei 46,7 %, noch einmal 2,7 %-Punkte weniger als 2008. Zum Vergleich: 1998 lag die Wahlbeteiligung noch bei knapp 63 % und 1994 bei 70,5 %. Auch diesmal gibt es wieder eine erhebliche Spreizung bei der Wahlbeteiligung. Es gilt die Faustregel: je kleiner die Gemeinde, desto höher die Wahlbeteiligung, desto höher also die Identifikation der Menschen mit ihrer politischen Gemeinde und desto höher die Bereitschaft, sich entsprechend politisch wenigstens durch Wahlbeteiligung zu engagieren. Dies gilt ganz unabhängig von der Frage, ob eine, zwei oder mehrere Wählergruppen und Parteien zur Wahl standen. Besonders niedrig fiel die Wahlbeteiligung in einigen Stadtteilen der größeren Städte aus. Deswegen war es so besonders absurd,

dass kurz nach der Wahl einige Landespolitiker den Umstand kritisierten, dass in vielen Gemeinden nur eine Wählergruppe zur Wahl stand. Denn gerade dort war die Wahlbeteiligung am höchsten. Außerdem haben diese Landespolitiker völlig den Umstand übersehen, dass gerade in diesen Gemeinden im Vorfeld der Kommunalwahl eine besonders intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Kandidatenaufstellung für diese Wählergruppe stattfand, die quasi als Angelegenheit der gesamten örtlichen Gemeinschaft behandelt wird.

Für den Gemeindetag muss die Kommunalwahl zu der Überlegung führen, wie wir bereits jetzt die nächste Kommunalwahl vorbereiten können. Zum einen muss es darum gehen, dass wir auch bei der Kommunalwahl 2018 genügend Kandidaten für die Gemeindevertretungen und die Bürgermeisterämter finden. Zum anderen muss es unser Ziel sein, wieder eine höhere Wahlbeteiligung zu erreichen. Denn die Kommunalpolitik hat eine möglichst breite Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger verdient. Wir sollten es nicht tatenlos hinnehmen, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger offensichtlich aus einer gewissen Frustration über die „große“ Politik in Berlin und Brüssel auch der Kommunalpolitik die „kalte Schulter“ zeigen. Wir werden darüber nachdenken, was wir zur Erreichung dieser Ziele unternehmen können.

II. Einhaltung des Konnexitätsprinzips muss durchgesetzt werden

Um die Kommunen vor immer neuen Aufgabenzuweisungen und Standards ohne entsprechende Finanzmittel zu schützen, enthält unsere Landesverfassung in Art. 49 Abs. 2 eine klare Bestimmung: Werden die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben verpflichtet, muss das Land dabei auch einen finanziellen Ausgleich für Mehrkosten schaffen. Dies wird Konnexitätsprinzip genannt, weil es zwischen der Aufgabenübertragung und dem Kostenausgleich eine zwingende Verbindung geben muss.

Seit Herbst 2012 gab es eine Reihe von neuen Gesetzen bzw. Gesetzentwürfen im Landtag, die die Kommunen erneut mit neuen Aufgaben oder zusätzlichen Standards belasten. Zu nennen sind insbesondere das Tariftreue- und Vergabege-

setz sowie das Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs, eine Änderung der Sozialstaffel im Kindertagesstättengesetz, das Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen, die erneute Reform des Schulgesetzes und eine vom Bundesgesetzgeber vorgenommene Ausweitung des Bundeskinderschutzgesetzes. Eine Regelung zum Kostenausgleich war jedoch in keinem Fall dabei.

Der Gemeindetag hat daher gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden in der zweiten Jahreshälfte 2013 Druck gemacht, damit die Landesregierung mit den Kommunen über einen Kostenausgleich für diese neuen Gesetze verhandelt. Nach mehrwöchigen Verhandlungen konnte in der letzten Runde unter Leitung von Ministerpräsident Torsten Albig ein Durchbruch erzielt werden. Am 09.12.2013 haben wir uns mit der Landesregierung auf ein Paket geeinigt, das den Kommunen ab 2014 einen Kostenausgleich von jährlich 9,5 Mio. Euro bringt. Hinzukommt ein einmaliges Investitionsprogramm in Höhe von 4,5 Mio. Euro für Regionalschulen ohne Ganztagsangebote, die ab August 2014 zu Gemeinschaftsschulen werden sollen.

Der vereinbarte Kostenausgleich wird im Jahr 2015 überprüft um festzustellen, ob die tatsächlichen Mehrkosten der Kommunen abgedeckt werden. Bei einer Reihe weiterer Gesetze wollen wir im Jahre 2015 überprüfen, ob und in welchem Umfang es ausgleichsbedürftigen Mehraufwand bei den Kommunen gibt.

Entscheidend ist das von dieser Vereinbarung ausgehende politische Signal: Die Landespolitik wird sich dem Konnexitätsausgleich für neue gesetzliche Aufgaben nicht verweigern können. Die Kommunen sind bereit und in der Lage, die Geltung des Konnexitätsprinzips durchzusetzen. Damit war der erhebliche Verhandlungsdruck erfolgreich, den die Kommunalen Landesverbände aufgebaut hatten.

III. Reform des Kommunalen Finanzausgleichs²

Die Landesregierung hat sich eine sehr

¹ Erweiterte, aktualisierte und ergänzte Fassung des Situationsberichtes im Rahmen der Delegiertenversammlung des SHGT am 22.11.2013.

² Dieser Textabschnitt befindet sich auf dem Stand von Mitte Dezember 2013.

ehrgeizige Reform des Kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Insgesamt geht es um eine Summe von 1,4 Mrd. Euro, deren Verteilung auf die Kommunen neu geregelt werden soll. Mit dem Kommunalen Finanzausgleich erhalten die Kommunen einen bestimmten Anteil an den Steuereinnahmen des Landes, damit sie ihre Aufgaben finanzieren können.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat in der Diskussion von Anfang an eine klare Position bezogen. Wir haben deutlich gemacht, dass die Aufgabenbelastung der kreisangehörigen Gemeinden deutlich gestiegen ist. Gerade im ländlichen Raum sind sowohl bei den zentralen Orten als auch bei den nicht zentralen Gemeinden zahlreiche Aufgaben hinzugekommen, die es vor 5 bis 10 Jahren noch nicht gab. Als Beispiele können genannt werden: Breitbandversorgung, Energiewende, Ärzteversorgung, Gastronomie/Dorfgemeinschaftshäuser, Nahversorgung, steigende Kosten für den ÖPNV, Bau von Pendlerparkplätzen etc.. Aber auch klassische kommunale Aufgaben haben bei den Gemeinden für große Kostensteigerungen gesorgt, z. B. der Ausbau der Kinderbetreuung, der Umbau der Schullandschaft und die Intensivierung des Schullastenausgleichs, der Ausbau der Ganztagschulen etc.

In einer Arbeitsgruppe zwischen den Kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und dem Landesrechnungshof wurden zunächst bis Mitte 2013 alle Aspekte des Finanzausgleichs detailliert untersucht. Dieses Vorgehen war äußerst detailliert und arbeitsintensiv. Die Arbeitsgruppe, in der für den Gemeindetag der Referent der Geschäftsstelle, Herr Jochen Nielsen, und der Vorsitzende des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses, Amtsdirektor Michael Koops, mitgewirkt haben, hat bis zum März 2014 26 mal getagt. Die Geschäftsstelle wurde in dieser Arbeit von einer verbandsinternen Arbeitsgruppe begleitet, in der 6 Verwaltungschefs und Kämmerer aus den unterschiedlichen Landesteilen, von Ämtern, amtsfreien Gemeinden und zentralen Orten sowie faktischen Zentralorten mitgewirkt haben. Diese Arbeitsgruppe besteht weiterhin und hat bis zum März 2014 11 mal getagt. Die Intensität und Komplexität der Materie lässt sich auch daran ablesen, dass in diesen Arbeitsgruppen inzwischen rd. 500 Dokumente (Sachdarstellungen, Berechnungen, Gesetzentwürfe etc.) zu bearbeiten waren.

Im Frühjahr 2013 hatte das Innenministerium ein Gutachten in Auftrag gegeben, das einen Vorschlag zur Neuverteilung der Mittel auf die Gruppen der Gemeinden, der Kreise und kreisfreien Städte sowie der zentralen Orte unterbreiten sollte. Das Gutachten war eine klare Bestätigung für die Position des Gemeindetages: Die

Gutachter haben deutlich gemacht, dass der gesamte gemeindliche Bereich (von der kleinen Gemeinde bis zur Landeshauptstadt Kiel) im Finanzausgleich unterfinanziert ist und gestärkt werden müsste. Dies gilt ausdrücklich auch für die Gemeinden im ländlichen Raum.

Der Innenminister hat diese Vorgabe des Gutachtens danach ausdrücklich bestätigt und zunächst im August 2013 einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem ein Teil der Schlüsselzuweisungen von der Kreisebene in die Ebene des kreisangehörigen Raumes umverteilt wird. Allerdings enthält der Gesetzentwurf auch viele andere Stellschrauben, mit denen wiederum Geld aus dem Bereich der Kreise und der kreisangehörigen Kommunen in die kreisfreien Städte umverteilt wird und die auch zu erheblichen Verwerfungen in der Verteilung von finanziellen Mitteln zwischen den kreisangehörigen Kommunen sorgen, meist zu Lasten der kleineren Gemeinden und der Stadtrandkerne.

Ende November 2013 hat das Innenministerium dann die Berechnungsgrundlagen für seinen Gesetzentwurf so verändert, dass sich die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Verbesserung für die kreisangehörigen Kommunen deutlich verringert und viele Gemeinden teilweise massive finanzielle Einbußen hinnehmen müssten.

Die vom Innenminister am 22.11.2013 bekanntgegebenen veränderten Zahlen haben ihren Grund auch darin, dass die Gutachter massive Fehler gemacht haben. Ein weiterer Fehler im Gutachten führt im Gesetzentwurf dazu, dass die Städte Kiel und Lübeck künftig 77 % bzw. 95 % (!) der nicht durch Eintrittsgelder gedeckten Kosten für die Theater aus dem FAG erstattet bekämen! Diese Mittel gehen zu Lasten der ländlichen Zentralorte, der Stadtrandkerne und aller kreisangehörigen Gemeinden und Städte. Allein dieser durch doppelte Berücksichtigung der Theater sowohl bei den Schlüsselzuweisungen als auch in einem Vorwegabzug entstehende Umverteilungseffekt betrifft eine zweistellige Millionensumme. Die Probleme bei den weiteren Stellschrauben wurden vorerst nicht gelöst. Der Gemeindetag sieht noch an zahlreichen Punkten erheblichen Änderungsbedarf am Gesetzentwurf. Der Gemeindetag hat am 11. Dezember 2013 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, in der folgende 6 Kernprobleme benannt werden:

- Der Finanzausgleich ist insgesamt unterfinanziert. Eine aufgabengerechte Finanzausstattung für alle Kommunen wird nur dann herzustellen sein, wenn die FAG – Masse insgesamt erhöht wird.
- Die notwendige Stärkung der kreisangehörigen Kommunen gelingt nicht.

Ca. 200³ Kommunen, darunter die meisten zentralen Orte im ländlichen Raum und Stadtrandkerne sollen per Saldo finanziell schlechter gestellt werden, für viele andere bleibt das positive finanzielle Ergebnis zweifelhaft.

- Die Zuweisungen für ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne sollen sinken, die Problematik der faktischen Zentralorte bleibt völlig ungelöst.
- Die Solidarwirkung des FAG wird abgebaut.
- Die Reform orientiert sich nicht an den Aufgaben, weil alle aufgabenbezogenen Elemente von den nicht aufgabenbezogenen Elementen überlagert werden.
- Der ländliche Raum und die Stadtrandgebiete werden benachteiligt. Die gewaltige Umschichtung in Höhe von per Saldo 38,6 Mio. € zugunsten der kreisfreien Städte ist auch durch eine unterschiedliche Aufgabendichte im Sozialbereich nicht zu rechtfertigen und beruht teilweise auf Fehlern im Gutachten.

Der SHGT fordert eine grundlegende Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung als Voraussetzung für eine nachhaltige, aufgabengerechte Reform des Finanzausgleichs. Außerdem fordert der Gemeindetag grundlegende Veränderungen und teilweise den völligen Verzicht auf Stellschrauben im Gesetzentwurf, die zu besonders drastischen Belastungen für einige Gemeinden führen. Außerdem benennt der SHGT mit einer Reihe konkreter Vorschläge weiterführenden Reformbedarf im FAG, der mit dem Gesetzentwurf bisher nicht angepackt wird.

Für uns ist auch klar: Wir sehen sehr wohl Spielraum dafür, finanzielle Mittel von den Kreisen in den Bereich der kreisangehörigen Kommunen umzuschichten. Denn die Kreise werden dadurch erheblich entlastet, dass der Bund die Kosten für die Grundsicherung ab 2014 vollständig übernimmt. Auch ist zu beachten, dass das Gesamtvolumen der Kreisumlage auch ohne Anhebung der Umlagesätze in den letzten Jahren durch die Steigerung des Steueraufkommens deutlich angestiegen ist. Die Erfahrung zeigt außerdem, dass die tatsächlichen Fehlbeiträge der Kreise in den letzten Jahren weit unter den Planzahlen gelegen haben oder sogar Überschüsse erwirtschaftet wurden.

Andererseits steht und fällt die Glaubwür-

³ Eine zwischenzeitliche Neufassung des Gesetzentwurfes im Februar 2014 führt sogar für über 330 Gemeinden und 80 % aller ländlichen Zentralorte zu einer finanziellen Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo.

digkeit einer Umschichtung von finanziellen Mitteln in den kreisangehörigen Bereich damit, dass die Kreise im Ergebnis – wie vom Innenminister festgestellt – keine Anhebung der Kreisumlage vornehmen müssen. Die hieran bestehenden Zweifel müssen von der Landesregierung ausgeräumt werden, sei es dadurch, dass die mit dem Gesetzentwurf verbundene Umschichtung zugunsten der kreisfreien Städte verringert und damit die finanzielle Belastung der Kreise reduziert wird, sei es, dass die Landesregierung Steigerungen der Kreisumlage für einige Jahre verhindert. Dies könnte dadurch geschehen, dass das Land per Gesetz die Anhebung der Kreisumlage bis zum Jahr 2018 aussetzt oder dass das Land eine Anhebung der Kreisumlage von der Genehmigung der Kommunalaufsicht abhängig macht.



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow trägt den Situationsbericht 2013 vor

Wir halten es also für erforderlich, dass der Gesetzentwurf im Sinne der vielen negativ betroffenen Gemeinden, der zentralen Orte im ländlichen Raum und der Stadtrandkerne sowie des ländlichen Raumes insgesamt grundlegend verändert wird. Wir haben unsere Auffassungen und Vorschläge hierzu der Landesregierung mitgeteilt. Die Stellungnahme des SHGT kann unter www.shgt.de abgerufen werden.

IV. Ausbau der Kinderbetreuung

Die Schleswig-Holsteinischen Kommunen haben in 2013 einen großen Erfolg erzielt: Nach großen Anstrengungen in den vergangenen Jahren haben wir es geschafft, den Rechtsanspruch auf Krippenbetreuung für unter 3-jährige Kinder ab

01.08.2013 weitgehend sicherzustellen. Dies ist eine große Leistung der Gemeinden, denn seit der gesetzlichen Festschreibung des Rechtsanspruches Ende 2008 haben wir in Schleswig-Holstein die Zahl der Krippenplätze verdreifacht. Wir schätzen, dass dafür über 250 Mio. € investiert wurden. Das haben die Gemeinden gemeinsam mit vielen freien Trägern erreicht und dafür zwangsläufig andere Aufgaben vernachlässigt. Wir können selbstbewusst darauf verweisen: nach der letzten offiziellen Statistik des Bundes vom 01.03.2013 liegt Schleswig-Holstein bei der Betreuungsquote für unter 3-jährige im Vergleich der westdeutschen Flächenländer auf Platz 2 und damit vor so großen und finanzstarken Bundesländern wie Bayern, Baden-Württemberg und Hessen.

Auch bei der Qualität der Kinderbetreuung müssen sich die Schleswig-Holsteinischen Kommunen nichts vorwerfen lassen. So liegt die Betreuungsquote für die unter Dreijährigen in Schleswig-Holstein mit 1:3,7 (Kind/Betreuungskräfte) deutlich besser als der Bundesdurchschnitt (1 : 4,5). Außerdem wird damit der Landesstandard (1 : 5) deutlich unterschritten. Auch hieran lässt sich die große Kraftanstrengung der Kommunen für die Kinderbetreuung ablesen.

Es darf sich nun jedoch niemand zurücklehnen: Denn der Ausbau der Kinderbetreuung geht weiter. In vielen Gemeinden wird derzeit noch an neuen Betreuungsplätzen gebaut oder geplant. Außerdem werden eine Steigerung der Betreuungsquote bei über 3-jährigen, die zeitliche Ausweitung der Betreuungswünsche bei allen Altersgruppen, das Werben um qualifiziertes und engagiertes Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen, die politische Debatte um die Qualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen und die stärkere Vernetzung von Kinderbetreuung, Schule und anderen sozial- und bildungspolitischen Angeboten der Kommunen neue Aufgaben und Herausforderungen mit sich bringen.

So wie in der Vergangenheit setzt sich der SHGT daher dafür ein, dass uns Bund und Land bei Ausbau und Finanzierung der Kinderbetreuung weiterhin finanziell unterstützen. Dabei haben wir bisher schon spürbare Erfolge erzielt.

- Nachdem die Kommunen das Land vor dem Landesverfassungsgericht verklagt hatten, konnten wir im Dezember 2012 mit der Landesregierung eine Vereinbarung abschließen, auf deren Grundlage uns das Land einen zunehmenden Anteil der Betriebskosten für die Krippen erstattet. Dieses Geld wird den Kreisen zugewiesen und soll von den Kreisen über die Betriebskostensförderung weiter verteilt werden.
- Zusätzlich zu den steigenden Betriebskostenzuschüssen gibt es seit Novem-

ber 2013 ein Programm zur energetischen Sanierung von Kindertagesstätten und Schulen mit Investitionskostenzuschüssen in Höhe von insgesamt 13 Mio. Euro. Hier konnten wir übertriebene energetische Standards verhindern, so dass effektive Verbesserungen mit diesen Investitionen erreicht werden können.

- Die Landesregierung hat außerdem beschlossen, ein zusätzliches Investitionsprogramm zum Krippenausbau in Höhe von 10 Mio. Euro ab dem Jahr 2014 aufzulegen.

In der wichtigen Phase der ersten Monate nach Inkrafttreten des Rechtsanspruches haben wir die Kommunalverwaltungen außerdem mit einem Angebot zur Rechtsberatung unterstützt. Bei einer Hotline konnten sich alle Kommunen Hilfestellung für rechtliche Fragen rund um die Sicherstellung des Rechtsanspruches verschaffen. Außerdem hatten alle Kommunen die Chance, aus einem „Notfalltopf“ finanzielle Unterstützung für kurzfristige Maßnahmen zu erlangen, die zur schnellen Erfüllung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung für unter 3-jährige nach dem 01. August 2013 notwendig wurden. Dieses aus Beratung und Zuschüssen bestehende Aktionsprogramm wurde inzwischen abgeschlossen.

Besonders ärgerlich ist in diesem Zusammenhang, dass in fast allen Kreisen eine Auseinandersetzung zwischen den Kreisen und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden um die sachgerechte Verteilung der zusätzlichen Landesmittel für die Krippenbetreuung entstanden ist. Der Gemeindetag hat seine Kreisverbände bei dieser Auseinandersetzung intensiv beraten und unterstützt. Auf unsere Bitte hin hat Sozialministerin Althei schriftlich klargestellt, dass ein Abzug eines bestimmten Anteils dieser Mittel zugunsten der Kreise nur im Konsens mit den Städten und Gemeinden geregelt werden kann. Eine einseitige Entscheidung der Kreise in diese Richtung ist damit unzulässig. Für diese Frage muß in allen Kreisen eine dauerhaft tragfähige Regelung im Konsens gefunden werden, durch die ein möglichst hoher Anteil der Mittel direkt bei den Gemeinden als Finanzierer der Einrichtungen und damit in den Einrichtungen ankommt.

V. Schulpolitik: Einsatz für Interessen der Schulträger

Eine wichtige „Dauerbaustelle“ bleibt leider die Schulpolitik. Denn die Schulpolitik des Landes erzeugt immer neue Probleme für die Schulträger, ohne die alten zu lösen. Der SHGT setzt sich intensiv dafür ein, dass die Schulpolitik die Interessen der Schulträger beachtet.

Das Jahr 2013 war von der Beratung eines Gesetzentwurfes der Landesregierung

zur Schulreform geprägt (Landtagsdrucksache 18/1124). Das Gesetz wurde im Januar 2014 vom Landtag verabschiedet.

1. Interessen der Schulträger

Leider lässt auch diese Reform nahezu alle Probleme ungelöst, die der Gemeindetag aus Sicht der gemeindlichen Schulträger an die Politik herangetragen hat:

- Die völlige Abschaffung der Schuleinzugsbereiche im Jahre 2007 führt zu großen Problemen für die Schulträger durch fehlende Planbarkeit der Schülerströme und Anreize zu einem ruinösen Wettbewerb um die Schüler.
- Der Schullastenausgleich verursacht weiterhin zahlreiche Zweifelsfragen und großen Verwaltungsaufwand bei Schulträgern und bei Wohnsitzgemeinden. Wir fordern weiterhin eine Klarstellung im Schulgesetz, dass Kreise für ihre Förderzentren von den kreisangehörigen Wohnsitzgemeinden keine Schulkostenbeiträge erheben dürfen.
- Wir fordern weiterhin einen neuen Schulbaufonds, um notwendige Investitionen in Aus- und Umbau der Schulen mit Zuschüssen unterstützen zu können.

Es gab außerdem im Gesetzentwurf noch keine Lösungen für das Problem der Schließung zahlreicher Standorte von Grundschulen und weiterführenden Schulen. Hierfür haben wir konkrete Forderungen aufgestellt und gemeinsam mit dem Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins und der Landeselternvertretung veröffentlicht (Presseerklärung vom 27.11.2013, siehe www.shgt.de). Dies hat immerhin dazu geführt, dass im endgültigen Gesetzesbeschluss durch Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen eine Experimentierklausel eingefügt wurde, mit der unter bestimmten Umständen auch eine Unterschreitung der festgelegten Mindestschülerzahlen ermöglicht werden soll.

Auf unsere Bitte hin hat außerdem die Akademie für ländliche Räume in Abstimmung mit dem Bildungsministerium und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein Gutachten zur Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins in Auftrag gegeben. Damit soll die Frage geklärt werden, was pädagogisch, gesellschaftlich und volkswirtschaftlich kluge Strategien für die Entwicklung von Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind. Ziel ist das Aufzeigen von Handlungsoptionen zum Erhalt kleiner Grundschulstandorte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und pädagogischer Kriterien. Wir hoffen, dass davon ein zusätzlicher Impuls für den Erhalt einer flächendeckenden wohn-

ornahmen Bildungsinfrastruktur ausgehen wird.

Stattdessen schafft der Schulgesetzentwurf neue Probleme für die Schulträger:

- Die Umwandlung der Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen zum 01.08.2014 erfolgt zu unfairen Bedingungen für die Schulträger und ist vor allem darauf angelegt, zu neuen Schulschließungen zu kommen.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Kooperationen zwischen Schulen mit und ohne Oberstufe sind zwar ein richtiger Ansatz, jedoch in der gewählten Form für beide Schulen ein unkalkulierbares Risiko.
- Wir haben außerdem kritisiert, dass die neu umgewandelten Regionalschulen als Gemeinschaftsschulen nur deswegen kein Ganztagsangebot haben müssen, damit das Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung umgangen wird. Hierzu konnten wir uns mit der Landesregierung allerdings im Rahmen des bereits erwähnten Vertrages zum Konnexitätsprinzip (siehe oben II.) auf eine Lösung durch ein Zuschussprogramm des Landes für die betroffenen Schulträger einigen.

2. Finanzierung der Schulsozialarbeit

Gute Fortschritte gibt es dagegen beim Thema Schulsozialarbeit. Diese Aufgaben haben die Schulträger zwangsläufig in allen Teilen des Landes in den letzten Jahren ausgebaut, weil nur noch mit die-

dass die Schulträger mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden dürfen, weil wir die zugrunde liegenden gesamtgesellschaftlichen Ursachen mit kommunalen Mitteln alleine nicht auffangen können.

Dies war erfolgreich. Schon die vorherige Landesregierung hatte Zuschüsse für die Schulsozialarbeit an Grundschulen in Höhe von zuletzt 1,7 Mio. Euro eingeführt. Die jetzige Regierungskoalition in Kiel hat diesen Zuschusstopf ab 2013 auf 4,6 Mio. Euro jährlich angehoben. Gleichzeitig kam den Kommunen zugute, dass die Länder vom Bund Zuschüsse für Schulsozialarbeit herausverhandeln konnten. Dafür standen in Schleswig-Holstein in den Jahren 2011 bis 2013 jährlich ca. 13 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2014 konnten wir erreichen, dass Mittel für Schulsozialarbeit eingesetzt werden können, die die Kreise im Jahre 2011 für Zwecke des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten haben, jedoch nicht ausgeben konnten. Dies ist jedoch nur eine Übergangslösung. Gemeinsam mit dem Land wollen wir weiter an einer langfristigen Lösung für diese Aufgabe arbeiten, die sich nun im Zuge der FAG-Reform abzeichnet.

3. Schulkostenbeiträge für Förderzentren

Gravierend ist die Situation, die hinsichtlich der in Trägerschaft der Kreise befindlichen Förderzentren eingetreten ist. Auf Grundlage einer Stellungnahme aus



Auditorium der Delegiertenversammlung

ser Form der Unterstützung erfolgreiche Arbeit an den Schulen möglich ist. Zusammengerechnet finanzieren die Kommunen alleine für diese Aufgabe 400 Stellen im Umfang von 19,5 Mio. €. Dies ergab eine Umfrage, die der Gemeindetag im Jahr 2013 durchgeführt hatte. Der Gemeindetag hat stets darauf verwiesen,

dem Bildungsministerium verlangen viele Kreise nunmehr plötzlich von den Gemeinden Schulkostenbeiträge für den Besuch der Kinder des Förderzentrums in Trägerschaft des Kreises.

Dies ist deswegen unbegreiflich, weil das Förderzentrum bislang aus Mitteln der Kreisumlage und der Schlüsselzuweisung

gen für die Kreise vollständig finanziert ist und gar kein zusätzlicher Finanzbedarf besteht. Wir halten solche Schulkostenbeiträge aber auch rechtlich für unzulässig. Der Gemeindetag hat daher seine Kreisverbände intensiv bei der Abwehr solcher Ansprüche beraten und gleichzeitig auf politischem Wege versucht, eine rechtliche Klarstellung im Sinne der Gemeinden zu erreichen. Letzteres war leider noch nicht erfolgreich. Wir empfehlen den Gemeinden weiterhin, keine Zahlungen zu leisten. Auf derzeitigem Stand wird es vermutlich bald im Kreis Dithmarschen zu einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kommen. Eine entsprechende Vereinbarung ist dort zwischen dem Kreis und den Gemeinden abgeschlossen worden. Unabhängig davon appellieren wir weiter an die Politik, diese Frage politisch zu lösen. Dabei sollte neben der finanziellen Verteilungswirkung (landesweit 15 bis 20 Mio. € zu Lasten der Gemeinden und zugunsten der Kreise) auch die sozialpolitischen Konsequenzen solcher Schulkostenbeiträge nicht übersehen werden.

Leider mussten wir auch bei anderen schulpolitischen Fragen zur Kenntnis nehmen, dass jedenfalls die Mehrheit der Landkreise ihre eigenen finanziellen und politischen Interessen auf dem Rücken der Gemeinden durchzusetzen versucht. So haben einige Kreise die erwähnten Mittel für Schulsozialarbeit nur mit erheblichem bürokratischem Aufwand abgewickelt oder sogar einzelnen Schulträgern unrechtmäßig Zuschüsse verweigert. In Nordfriesland mussten sich die Gemeinden sogar vor dem Verwaltungsgericht dagegen zur Wehr setzen und waren erfolgreich. Dies zeigt, dass wir für vergleichbare Programme künftig nach Lösungen suchen müssen, die auf die Kreise als mittelverteilende Stelle verzichtet.

4. Abendgymnasien

In einer weiteren strittigen schulrechtlichen Frage konnte der Gemeindetag Ansprüche gegen die Gemeinden erfolgreich abwehren. Eine kreisfreie Stadt war auf den Gedanken gekommen, von den Umlandgemeinden Schulkostenbeiträge für den Besuch des Abendgymnasiums zu verlangen. Das Bildungsministerium hat unsere Rechtsauffassung bestätigt, der zufolge für Abendgymnasien keinerlei Schulkostenbeiträge verlangt werden können. Denn es handelt sich hierbei nicht um allgemeinbildende Schulen.

VI. Landesplanung

Die Landes- und Regionalplanung beschäftigt uns im Jahr 2013 unter drei wesentlichen Aspekten.

1. Neufassung des Landesplanungsgesetzes

Im Landtag wurde eine Neufassung des

Landesplanungsgesetzes beraten, die im Juni 2013 von der Landesregierung eingebracht worden war (Drucksache 18/885). Wesentliches Ziel ist die Integration des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes in das Landesplanungsgesetz. Es sind jedoch auch einige materielle Änderungen vorgesehen. Ganz wesentlich ist dabei die Neuschneidung der Planungsräume, deren Zahl von fünf auf drei reduziert wird. Die Reform wurde am 24. Januar 2014 verabschiedet und ist rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft getreten. Der Gemeindetag hat gegenüber dem Landtag eine Stellungnahme zu dieser Reform abgegeben (Landtagsumdruck 18/2014, auch abrufbar unter www.shgt.de). Darin drückten wir noch einmal unser Bedauern darüber aus, dass im Zuge dieser Reform die vom Gemeindetag schon seit über zehn Jahren geforderte Kommunalisierung der Regionalplanung gescheitert ist. Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, das den Kommunen nicht zutraut, selbst die Verantwortung für regionalplanerische Entscheidungen in den Planungsräumen zu übernehmen. Der Gemeindetag kritisiert insbesondere die Gesetzesänderungen, die eine Weiterentwicklung des zentralörtlichen Systems im ländlichen Raum bremsen sollen. Die bisherige Regelung in § 15 Abs. 3 Landesentwicklungsgrundsatzgesetz, mit der ländliche Zentralorte in dünn besiedelten Gebieten nach abweichenden Kriterien festlegen konnten, soll gestrichen werden. Dies lehnen wir ab, denn wir sehen nach wie vor einen Bedarf für eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Unterschiede bei der Festlegung der Bedingungen für zentrale Orte.

Ebenso wenig sehen wir einen Grund dafür, die Höchstentfernung von Wohnplätzen von einem ländlichen Zentralort von 10 auf 12 Kilometer anzuheben. Der Gemeindetag fordert außerdem, den im Landesentwicklungsplan 2010 geregelten Wegfall der planerischen Wohnfunktion von nicht zentralen Orten wieder rückgängig zu machen. Es muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, in den Regionalplänen besondere planerische Funktionen für Gemeinden auszuweisen, die keinen zentralörtlichen Status erlangen können. Hierbei geht es nicht zuletzt um die Anerkennung der Realitäten, denn viele Gemeinden haben sich auch ohne zentralörtlichen Status so entwickelt, dass deren Infrastruktur derjenigen eines Zentralortes entspricht („faktische Zentralorte“).

Bedenken haben wir auch gegen die Art und Weise der Neuschneidung der Planungsräume geäußert. Insbesondere der neue, von Büsum bis nach Puttgarden reichende Planungsraum III so groß, dass ein raumplanerischer Zusammenhang in diesem Gebiet nicht mehr erkennbar ist. Es fragt sich, welche Auswirkungen dies

auf Treffsicherheit, Effizienz und Flexibilität der Planung haben wird.

2. Landesentwicklungsstrategie 2030

Im Jahr 2013 hat die Landesregierung den Prozess zur Formulierung einer Landesentwicklungsstrategie 2030 gestartet. Ziel ist es, bis Ende 2016 den Landesentwicklungsplan zu überarbeiten und ihm insbesondere einen neuen strategischen Teil voran zu stellen.

Die Staatskanzlei hat dem Gemeindetag angeboten, neben den anderen kommunalen Landesverbänden und der Industrie- und Handelskammer als strategischer Partner in diesem Prozess mitzuwirken und der Gemeindetag hat diese Einladung angenommen. So haben wir die Chance, die Interessen unserer Gemeinden mit den spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Landesteile einzubringen und frühzeitig die notwendigen Informationen für die kommunalen Interessenvertretungen zu gewinnen. Wir werden uns dafür einsetzen,

- dass sich die Landesplanung auf ihre Aufgabe zur Gestaltung der wesentlichen raumordnerischen Fragen konzentriert anstatt mit großem Personalaufwand Einzelfälle mit lediglich lokaler Bedeutung zu untersuchen,
- dass bei der Landesentwicklungsstrategie das Ziel im Vordergrund steht, für Schleswig-Holstein ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum unter Nutzung der Potentiale aller Teilräume des Landes zu ermöglichen,
- dass die Planungshoheit der Gemeinden nicht erneut angezweifelt und eingeschränkt wird,
- dass die Kommunen bei ihren schwierigen Aufgaben insbesondere in den Bereichen Bildung und Energie wirksam unterstützt werden und
- dass der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu einer tragenden Säule der Landesentwicklungsstrategie wird.

Zu erwarten ist, dass die Landesregierung bis zum Spätherbst 2014 den Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes fertig stellt. Dann würde im Wesentlichen im Jahre 2015 die Anhörung der Gemeinden stattfinden. Es steht uns damit in den kommenden 1 ½ Jahren eine weitere spannende Diskussion über die Schwerpunkte der Landesentwicklung und die Entwicklungschancen im ländlichen Raum sowie die Reaktion auf den demografischen Wandel bevor.

3. Neufassung der Regionalpläne

Der dritte damit verbundene Aspekt ist die notwendige Neufassung der Regionalpläne. Auch dieser Prozess ist bereits parallel zur Landesentwicklungsstrategie 2030 gestartet worden. Die Regionalpläne werden sich an den neu geschnittenen

Planungsräumen orientieren. Bereits jetzt findet ein Austausch zwischen der Landesplanung und der Staatskanzlei und den entsprechenden Fachabteilungen der Kreisverwaltungen statt. Wir haben die Kreisverbände des Gemeindetages gebeten, von den Landräten eine entsprechende Rückkopplung über diese Beratung einzufordern.

Außerdem ist auf Landesebene ein „Planerforum“ eingerichtet worden. Dieses soll die Erarbeitung der neuen Regionalpläne begleiten. Der Gemeindetag entsendet aus jedem Landkreis einen Vertreter in dieses Planerforum.

Entwürfe für die neuen Regionalpläne sind erst gegen Ende der laufenden Landtagswahlperiode zu erwarten. Eine Feststellung der neuen Regionalpläne ist für 2018 vorgesehen.

tungsfähigkeitsvorbehalten in dem Verfassungsartikel über die Finanzausstattung der Kommunen, die Einführung eines Bekenntnisses zur Stärkung des Ehrenamtes sowie die Verpflichtung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet als weiteres Startziel.

Entscheidend war für uns, dass der Gemeindetag die Verfassungsreform nicht nur beobachtet und begleitet, sondern mit eigenen Themenvorschlägen mitprägt. Dies haben wir insofern erfolgreich getan, als diese Vorschläge in den Arbeitsauftrag des Sonderausschusses eingeflossen sind und dort behandelt werden. Noch ist leider nicht absehbar, ob diese Vorschläge vom Landtag im Rahmen der Verfassungsreform auch tatsächlich aufgegriffen werden.

richtung auf flächendeckende Glasfaseranschlüsse für den richtigen Weg. Schleswig-Holstein muss eine möglichst ehrgeizige Breitbandstrategie verfolgen. Sehr zu begrüßen ist, dass die Landesregierung zur Verfolgung dieser Breitbandstrategie beschlossen hat, ein Sondervermögen von 15 Mio. Euro einzurichten. Dieses soll dazu verwendet werden, Fördermittel aus anderen Töpfen zu ergänzen und konkrete Maßnahmen der Strategie voranzubringen.

Es zeigt sich nach wie vor, dass großer Bedarf nach einer Bündelung und Unterstützung lokaler und regionaler Breitbandprojekte insofern besteht, als die Vorbereitung von Investitionen, die Ausschreibung von Netzen, die Finanzierung der Projekte, das Marketing von Endkundendienstleistungen etc. hoher Professionalität bedürfen, die viele Akteure im notwendigen Umfang nicht haben. Hierfür hat die Breitbandstrategie der Landesregierung unter dem Stichwort „Breitbandagentur“ eigentlich einen richtigen Ansatz. Leider fehlt der ausreichende Wille, eine solche „große Lösung“ anzupacken. Allerdings haben wir uns mit der Landesregierung darauf geeinigt, zunächst das Breitbandkompetenzzentrum deutlich zu verstärken. Das Breitbandkompetenzzentrum wird vom Gemeindetag und den anderen kommunalen Landesverbänden getragen und von der Landesregierung bzw. mit Europäischen Mitteln finanziell gefördert. Das Breitbandkompetenzzentrum (www.bkzsh.de) wird noch auf lange Sicht eine ganz entscheidende Säule der Breitbandstrategie sein und damit den Kommunen und kommunalen Akteuren ein wichtiges Beratungs- und Unterstützungsangebot bieten. Auch im Jahr 2013 hat das BKZSH mit zahlreichen Beratungsgesprächen, Koordinierungsberatungen und Veranstaltungen (u.a. Breitbandmesse, Praxisworkshops, 7. Breitbandforum Schleswig-Holstein) sowie mit dem fortlaufenden Ausbau des umfassenden Geodatenangebotes seine Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.



In der „Praxis der Kommunalverwaltung“ aus dem Kommunal- und Schulverlag kommentieren alle Referenten des SHGT

VII. Verfassungsreform in Schleswig-Holstein: Landtag berät Themenvorschläge des Gemeindetages

Im April 2013 hat der Landtag den Beteiligungsprozess für eine Reform der Landesverfassung gestartet. Unter Vorsitz von Landtagspräsident Klaus Schlie wurde ein siebenköpfiger Sonderausschuss eingesetzt. Dieser soll dem Landtag Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung vorlegen. In dem Einsetzungsbeschluss werden ausführlich die zu prüfenden Themen beschrieben. Darin sind auch Vorschläge des Gemeindetages eingeflossen.

Mit Blick auf die bevorstehende Einsetzung des Sonderausschusses hatte der Gemeindetag mit einem Schreiben an die Landtagsfraktionen eine Reihe von Themen vorgeschlagen, die im Zuge der Verfassungsreform geprüft werden sollten. Zu diesen Vorschlägen des Gemeindetages gehört die Streichung des Leis-

VIII. Weitere Themen und Initiativen, insb. zur Entwicklung ländlicher Räume

1. Breitbandversorgung und Breitbandkompetenzzentrum

Im März 2030 hat die Landesregierung eine neue Breitbandstrategie „Breitband 2030“ verabschiedet. An deren Vorbereitung hatte der Gemeindetag intensiv mitgewirkt. Zwar fasst die Strategie für ihr Endziel nun einen späteren Zeitraum ins Auge als die vorherige Breitbandstrategie des Landes. Entscheidend ist aber, dass die Schleswig-Holsteinische Breitbandstrategie in der Zielsetzung „glasklar“ (im doppeltem Sinne) und eindeutig ist: Schleswig-Holstein setzt auf Glasfaseranschlüsse in die Häuser möglichst flächendeckend. Dafür umfasst die Strategie einen konkreten 15-Punkte-Plan. Wir halten diese deutliche strategische Aus-

2. Ortskernentwicklung

Der Gemeindetag verfolgt das Ziel, seitens des Landwirtschaftsministeriums einen deutlich verbesserten und praktikableren Förderansatz zur Ortskernentwicklung zu erhalten. Dafür haben wir in 2013 unter den Gemeinden eine Umfrage zu den Herausforderungen, Chancen und Lösungsansätzen der Ortskernentwicklung durchgeführt. Diese ergab einen sehr hohen Rücklauf und klare Schwerpunktsetzungen der Gemeinden, was die absehbaren Herausforderungen, die Handlungsabsichten und die Unterstützungsbedarfe betrifft. Wir haben die Ergebnisse dem Landwirtschaftsministerium übermittelt. Die Details sind in der

„Gemeinde“, Ausgabe Januar 2014 (S. 2) veröffentlicht.

Wir hoffen, dass wir damit dazu beitragen können, dass es in Zukunft effektive Möglichkeiten gibt, eine breite Palette von Maßnahmen der Ortskernentwicklung mit Fördermitteln zu unterstützen.

4. Koalition für die ländlichen Räume

In diesem Zusammenhang ist auch die „Koalition für die ländlichen Räume“ von Bedeutung, die unter dem Dach der von den Gemeinden und Ämtern sowie vielen weiteren Institutionen und Akteuren getragenen Akademie für die ländlichen

20. März 2013 (GVObI. 2013, Seite 139) hat die Landesregierung diese Zuständigkeiten wieder selbst übernommen. Damit sind die örtlichen Ordnungsbehörden von Überwachungsaufgaben befreit, für die sie nicht die notwendigen Kapazitäten gehabt hätten und für die auch kein Kostenausgleich nach dem Konnexitätsprinzip vorgesehen war. Der SHGT hat es sehr begrüßt, dass das Wirtschaftsministerium schon kurz nach der Landtagswahl konsequent die Rückverlagerung dieser Aufgabe auf das Land angepackt und letztlich verwirklicht hat.

Bei diesem wie auch bei vielen anderen Erfolgen war es im Übrigen entscheidend, dass der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag eng mit dem Fachverband der Hauptverwaltungsbeamten zusammenarbeitet, der eine entschlossene fachpolitische Interessenvertretung der Amtsverwaltungen betreibt. Der Fachverband hatte im Zusammenhang mit den Geldwäschezuständigkeiten ein Gutachten in Auftrag gegeben, dass schon die Zulässigkeit dieser Aufgabenübertragung auf die Kommunen in Frage stellte und wichtige juristische Argumente dafür lieferte, die Kommunen von dieser Aufgabe wieder zu befreien.

6. Steuern und Sozialabgaben auf Aufwandsentschädigungen

Erfolgreich konnte sich der Gemeindetag für die Interessen der kommunalen Ehrenamtler hinsichtlich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung ihrer Aufwandsentschädigungen einsetzen.

Nachdem die Bundesregierung die Steuerfreibeträge für Übungsleiter in Sportvereinen und ähnliche Ehrenamtler angehoben hatte, haben wir uns für eine Übertragung dieser Regelung auch auf die kommunalen Ehrenamtler eingesetzt. Wir haben unsere Landesregierung erfolgreich um Unterstützung gebeten und auch der Schleswig-Holsteinische Bundestagsabgeordnete Ingbert Liebing hat sich abermals intensiv für die kommunalen Ehrenamtler eingesetzt. Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass der Mindeststeuerfreibetrag auf Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenamtler rückwirkend zum 01.01.2013 von 2.100,00 auf 2.400,00 Euro jährlich angehoben wurde. Da dies auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge hat, bleibt vielen kommunalen Ehrenamtler damit ein größerer Teil ihrer Aufwandsentschädigung netto erhalten. Außerdem konnten wir in Kontakt mit dem Finanzministerium und der Deutschen Rentenversicherung wichtige Klarstellungen zur Reichweite der Steuerpflicht erreichen. Anlass waren konkrete Fälle, in denen nach Prüfungen durch die Sozialversicherungsträger ungerechtfertigte Zahlungsbescheide an Ämter ergangen



Markttreff – ein bundesweites Vorzeigemodell für den ländlichen Raum in Schleswig Holstein

3. Ärztliche Versorgung

Im Jahr 2013 hat das auf Bundesebene beschlossene GKV-Versorgungsstrukturreformgesetz die ersten Wirkungen gebracht. Angesiedelt beim Sozialministerium wurde das „Gemeinsame Landesgremium“ nach § 90 a SGB V eingerichtet. Dieses wirkt ab sofort bei der ärztlichen Bedarfsplanung mit und kann hierzu Stellungnahmen abgeben. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag ist in diesem gemeinsamen Landesgremium vertreten. In 2013 wurde ein neuer Bedarfsplan für die ärztliche Versorgung verabschiedet. Damit sind auch die Planungsbereiche neu geordnet worden. Nunmehr dürfte eine zielgenauere Steuerung von Praxisstandorten im Sinne der ländlichen Räume möglich sein.

Der Gemeindetag hat außerdem mit einer Stellungnahme gegenüber dem Landtag im April 2013 eine umfassende Strategie des Landes zur ärztlichen Versorgung eingefordert (Landtagsumdruck 18/1039). Die Stellungnahme kann unter www.shgt.de abgerufen werden.

Räume zusammengeführt wird. Diese Initiative hat im Jahr 2013 in mehreren Arbeitsgruppen intensiv die Herausforderungen für die ländlichen Räume beleuchtet und die Ideen und Forderungen der ländlichen Räume an die Politik in einem ausführlichen Positionspapier dokumentiert. Dieses wurde am 12. Dezember 2013 der Landesregierung übergeben. Zahlreiche Akteure aus Institutionen der Wirtschaft, der Kirchen, der Kultur, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, der Bildung, des Umweltschutzes und aus Kommunen haben diese Positionen als Beitrag für die Landesentwicklungsstrategie 2030 zusammengetragen.

5. Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz

Die bereits im Situationsbericht 2012 enthaltende Ankündigung, dass es für die nicht sachgerechte Übertragung der Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz auf die örtlichen Ordnungsbehörden eine Lösung geben wird, hat sich im Frühjahr 2013 bewahrheitet. Mit Verordnung vom

waren. Nunmehr ist insbesondere klar gestellt, dass neben der kilometerbezogenen Fahrtkostenerstattung auch die nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Fahrtkostenpauschalen steuerfrei und damit auch beitragsfrei zur Sozialversicherung sind. Außerdem sind unter bestimmten Umständen Telefonkostenerstattungen steuerfrei möglich.

7. Telefonservice 115

Mit erheblichem Werbeaufwand treibt die Bundesregierung die Ausbreitung des telefonischen Verwaltungsservices unter der Behördenrufnummer 115 voran. Der Gemeindetag hat von Anfang an die große Skepsis der Gemeinden und Ämter gegenüber einer derartigen zentralen Behördenrufnummer deutlich gemacht. Die eindeutigen Ergebnisse einer Umfrage unter den Kommunalverwaltungen hierzu haben wir im September 2013 veröffentlicht („Die Gemeinde“ 2013, Seite 218). Wir haben dabei deutlich gemacht: Wenn die Landespolitik will, dass die Kommunen den Service 115 flächendeckend anbieten, dann muss das Land auch eine machbare konzeptionelle Lösung anbieten, die Mehrkosten übernehmen und allen Kommunen die gleiche Chance zum Anschluss bieten.

So ist es dann auch eingetreten. Die Landesregierung strebt die flächendeckende Einführung von 115 auch in Schleswig-Holstein an und übernimmt dafür konsequenterweise auch die Verantwortung. Dem Gemeindetag gegenüber wurden dazu drei klare Zusagen gemacht:

- Das Land übernimmt die Kosten für den (freiwilligen) Beitritt der Kommunen zum bundesweiten 115-Verbund.
- Das Land übernimmt alle Kosten für den Betrieb von 115 (dafür wird die in Hamburg bereits errichtete Struktur genutzt).
- Alle Kommunen werden gleich behandelt.

Dafür hat jede Kommunalverwaltung die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung mit dem zentralen IT-Management des Landes abzuschließen. Dazu hat im Dezember 2013 eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

Mit dieser klaren Regelung sind die Interessen der Schleswig-Holsteinischen Kommunalverwaltungen bestens gewahrt. Jede Verwaltung hat die Möglichkeit, den 115-Service in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht. Dies ist auch gerechtfertigt, denn nach unserer Überzeugung sind Einsparungen in den Kommunalverwaltungen nicht zu verwirklichen.

IX. Arbeitshilfen und Projekte des SHGT

Mit konkreten Arbeitshilfen und Projekten verfolgt der Gemeindetag das Ziel, eine

effektive, sparsame und bürgernahe kommunale Selbstverwaltung in den Gemeinden zu stärken und praxisorientierte Lösungen anzubieten. Vielfach arbeiten wir dabei eng mit den anderen kommunalen Landesverbänden und weiteren Partnern zusammen. Für den Berichtszeitraum ist in diesem Sinne folgendes hervorzuheben:

1. Arbeitsheft mit Einführung in die Kommunalverfassung

Wir freuen uns, dass wir nach der Kommunalwahl allen Gemeindevertretern kostenlos in Form eines Arbeitsheftes eine Einführung in die Kommunalverfassung unter dem Titel „Die Arbeit in einer Gemeindevertretung: Rechte und Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in Schleswig-Holstein“ zur Verfügung stellen konnten. Die Auflage dieser Arbeitshilfe beträgt 14.000 Stück! Damit verfolgen wir das Ziel, gerade auch das kommunale Ehrenamt zu stärken.



Mit dem Landesfeuerwehrverband pflegt der SHGT einen engen Kontakt

2. Sammelbeschaffung für den Digitalfunk

Im Frühjahr 2013 konnte das Bestellverfahren für das im Situationsbericht 2012 beschriebene Verfahren zur Sammelbeschaffung von neuen Funkgeräten für den digitalen Behördenfunk erfolgreich abgeschlossen werden. Mit einer Ausnahme haben sich alle Schleswig-Holsteinischen Gemeinden an diesem Verfahren beteiligt. 1500 Behörden haben eine Bestellung abgegeben. Die Schleswig-Holsteinischen Kommunen wollen damit eine möglichst kostengünstige Lösung und eine Vereinheitlichung auf einen einzigen Gerätetyp erreichen. Wir hoffen, dass mit dieser Nachfragebündelung möglichst

gute Geräte zu möglichst günstigen Preisen erhalten können.

Es handelt sich damit um das umfassendste kommunale Beschaffungsverfahren, das für Schleswig-Holstein je durchgeführt wird. Im Laufe des Jahres 2013 wurden die Bestellungen der Kommunen ausgewertet und ein detailliertes Leistungsverzeichnis erarbeitet. Auf Basis einer Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden und der GMSH ist das Vergabeverfahren im Februar 2014 gestartet worden. Benötigt werden in der Endausbaustufe des Digitalfunks für die Feuerwehren ca. 19.250 Handfunkgeräte, ca. 5.350 Fahrzeugfunkgeräte und ca. 600 ortsfeste Funkanlagen, sowie insgesamt knapp 19.000 weitere Zubehörteile.

3. Benchmarking Wasser und Abwasser

Erstmals hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag im Frühjahr 2013 ein Benchmarking für die kommunale Wasserversor-

gung und Abwasserbeseitigung gestartet. Am 22.01.2013 wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit DWA, DVGW und der aquabench GmbH unterzeichnet. Den kommunalen Entscheidungsträgern soll mit diesem freiwilligen Vergleichsprozess von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsbetrieben ein Instrument zur Verfügung gestellt werden zur

- eigenen Standortbestimmung: Bewährte Kennzahlen und Berichtsformen helfen, Stärken und Schwächen zu verstehen.
- verbesserten Aufgabenwahrnehmung: Konkrete Hinweise und Erfahrungen anderer Teilnehmer werden ausge-

tauscht. Gute Lösungen anderer Teilnehmer können übernommen werden.

- sachlichen, politischen und öffentlichen Kommunikation: Politik und Betriebsführung erhalten eine gemeinsame Sprachgrundlage. Komplexe Sachverhalte können einfach und transparent dargestellt werden. Für Entscheidungen wird eine gemeinsame Grundlage geschaffen.

Der SHGT hat alle Mitglieder dazu aufgerufen, sich an diesem Benchmarking zu beteiligen.

An dem Benchmarking 2013 haben 5 Abwasserbetriebe und 8 Trinkwasserbetriebe aus Schleswig-Holstein teilgenommen. Wir hätten uns noch eine größere Beteiligung gewünscht. Es haben bereits mehrere Workshops stattgefunden, im Frühjahr 2014 werden die ersten Abschlussberichte fertig gestellt sein.

Der Gemeindetag hat mit seinen Partnern verabredet, im Jahr 2014 ein weiteres Benchmarking zu veranstalten. Denn nur durch den regelmäßigen Austausch und Vergleich der Teilnehmer entsteht ein nachhaltiger Effekt. Wir hoffen, dass an dem neuen Benchmarking ab 2014

machen. Denn das Statistikamt stellt uns diese Daten nur in einem begrenzten Zeitraum kostenlos zur Verfügung.

Im Rahmen des Projektes wollen wir diese Daten für alle teilnehmenden Kommunen abrufen, mit Geodaten verknüpfen und damit für unterschiedlichste Planungen dauerhaft nutzbar machen. Im Vordergrund steht zunächst die Verwendung für Zwecke des Breitbandkompetenzzentrums. Die Daten über Alter der Bewohner, Familienstand, Anzahl der Haushalte in den Gebäuden etc. sind aber auch für andere Planungen z. B. in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wärmeversorgung, Kinderbetreuung etc. wertvoll.

Voraussetzung hierfür ist, dass die teilnehmenden Gemeinden dem Breitbandkompetenzzentrum ein Baublockkataster, also eine Einteilung der Gemeinde in einzelne Gemeindeteile und Baublöcke zur Verfügung stellt. Wir freuen uns sehr, dass mittlerweile 94 % (Stand März 2014) der Gemeinden dieses Angebot nutzen. Im Breitbandkompetenzzentrum wird derzeit intensiv daran gearbeitet, die Baublöcke im Geodatenystem zu erstellen und danach die Daten des Statistikamtes einzufüllen.

1.600,00 und 2.200,00 Euro erhalten. Der Gemeindetag hatte die Interessen seiner Mitglieder in besonderer Weise dadurch gewahrt, dass wir wegen der Kommunalwahl und der notwendigen Entscheidungen von Gemeindevertretungen eine Fristverlängerung für die Anmeldung von Ansprüchen bis Ende September 2013 erreichen konnten. Ende 2013 konnten die kommunalen Spitzenverbände eine zusätzliche Regulierungsvereinbarung mit den Herstellern von Drehleiterfahrzeugen abschließen. Hierfür ist das Verfahren zur Auszahlung von Entschädigungen Ende 2013 gestartet worden. Hier stehen den betroffenen Kommunen für im Zeitraum 2000 bis 2007 erfolgte Beschaffungen Schadenersatzzahlungen im Umfang zwischen 10.500,00 und 16.000 Euro zu. Insgesamt zeigt sich aber, dass der Schutz der von derartigen Kartellen Geschädigten nicht ausreichend ausgeprägt ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte von den Kartellanten zunächst Bußgelder im Umfang von fast 70 Mio. Euro abgeschöpft. Ein betroffenes Unternehmen hat dann Insolvenz angemeldet. Im Nachgang mussten die kommunalen Spitzenverbände erheblichen Aufwand dafür treiben, den konkreten Schaden nachzuweisen und mit Unternehmen ein Verfahren zur Auszahlung von Entschädigungen zu vereinbaren. Diese Summen sind im Vergleich zu den Bußgeldern relativ gering. Möglicherweise sollten wir daher eine Reform des Kartellrechts dahingehend fordern, dass ein Teil der Bußgelder für Kartelle von vornherein den Geschädigten zustehen sollte.

6. Projekt iWOBIS / Integriertes Antrags- und Fallmanagements für Kommunen

Im Sommer 2013 hat der Gemeindetag gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden unter dem Dach des KomFIT (Kommunales Forum für Informationstechnik) und auf Basis der Vereinbarung mit dem Land zur IT-Harmonisierung das Projekt integriertes Workflow orientiertes Bürgerinformationssystem (iWOBIS) gestartet. Ziel dieses Vorprojektes ist es, Verwaltungsleistungen möglichst einfach online anbieten und medienbruchfrei abwickeln zu können. Mit dem Projekt soll die praktische Umsetzbarkeit dieser Idee nachgewiesen und anhand konkreter Verwaltungsleistungen erprobt werden. Konkret erarbeitet wurde eine entsprechende Lösung für die Online – Stellenbewerbung, für gaststättenrechtliche Erlaubnisse, für den „kleinen Waffenschein“ und für Erlaubnisse für Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung. Das Vorprojekt konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden.

Die kommunalen Landesverbände streben an, hieraus ein Projekt für ein umfassendes Antrags- und Fallmanagement



GeKom – das Tochterunternehmen des SHGT für Beratungsdienstleistungen

möglichst viele weitere interessierte Kommunen bzw. kommunale Betriebe teilnehmen werden.

4. Projekt Baublockkataster des Breitbandkompetenzzentrums

Mit Hilfe des Breitbandkompetenzzentrums und gemeinsam mit den anderen kommunalen Landesverbänden haben wir das Projekt Baublockkataster Schleswig-Holstein gestartet. Ziel ist es, die detaillierten statistischen Daten des Zensus 2011 für die Schleswig-Holsteinischen Gemeinden zu sichern und nutzbar zu

5. Schadensregulierung für Feuerwehrherstellerkartell

Nach monatelangen Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Herstellern von Feuerwehrfahrzeugen konnten wir im Mai 2013 den Erfolg vermelden, dass eine außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart wurde.

Damit können alle Kommunen, die im Zeitraum 2000 bis 2004 bei den Herstellern des verbotenen Kartells Fahrzeuge bestellt haben, eine Schadenersatzzahlung je nach Fahrzeugtyp zwischen

für die Kommunalverwaltungen zu entwickeln. Damit sollen die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Bearbeitung von allen bisher noch nicht online abwickelbaren Antragsverfahren geschaffen werden. Dies wird das entscheidende E-Government-Projekt der Kommunalen Landesverbände im Jahr 2014 sein. Ziel ist eine von den Kommunen, dem Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein und dem Land gemeinsam nutzbare technische Infrastruktur zur Onlineabwicklung aller hierfür geeigneten Antragsverfahren über das Internet.

Eine Kommunikation zwischen den Verwaltungen per E-Mail über das Landesnetz, eine elektronische Bezahlmöglichkeit, die Nutzung der eID-Funktion des neuen Personalausweises durch die Verwaltungen, die Weiterentwicklung des Zuständigkeitsfinders und die Verbesserung des Landesnetzes zu vertretbaren Kosten sind weitere wichtige Komponenten eines solchen integrierten Antrags- und Fallmanagements befinden sich ebenfalls in der Entwicklung bzw. Umsetzung.

Mit diesen und anderen ehrgeizigen Projekten im Bereich Verwaltungs-, IT- und E-Government wollen wir unsere Kommunalverwaltungen fit machen für alle Anforderungen, zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes des Bundes und durch die Bedürfnissen der Bürger und Unternehmen auf unsere Kommunalverwaltungen zukommen.

Der Gemeindetag achtet darauf, dass alle Projekte darauf ausgerichtet sind, den Amts- und Gemeindeverwaltungen aller Größenordnungen die Erfüllung dieser rechtlichen und politischen Anforderungen zu möglichst geringen Kosten zu ermöglichen.

Die Verfolgung dieser kommunalen E-Government-Strategie in Schleswig-Holstein setzt eine enge Abstimmung zwischen den Kommunalen Landesverbänden sowie zwischen den Kommunen und dem Land voraus. Daraus ergibt sich eine enge Zusammenarbeit aller Akteure unter Einbeziehung von Dataport. Die Kommunalen Landesverbände haben hierfür als Kompetenzzentrum das Kommunale Forum für Informationstechnik (KomFIT). Wie jedes Jahr hat das KomFIT am 19. September 2013 in Kiel eine große E-Government-Fachtagung mit Messe ausgerichtet.

Entscheidend ist aber auch die Bereitschaft der Kommunalverwaltungen, in die entsprechenden Projekte Praktiker aus den Fachämtern zu entsenden, die die Bedürfnisse der Praxis einbringen und auf Benutzerfreundlichkeit der von uns entwickelten Infrastrukturen und Anwendungen achten. Wir appellieren an unsere Mitgliedsverwaltungen, diese Gelegenheit zu nutzen und uns zu unterstützen.

7. Konzept Universal IT-Arbeitsplatz für Kommunen

Im Jahr 2013 wurde in einem weiteren Projekt ein Konzept für einen kommunalen Universal IT-Arbeitsplatz erarbeitet. Dieses soll die Kommunalverwaltungen dabei unterstützen, die Bereitstellung von IT an den Arbeitsplätzen in den Verwaltungen auf neue, sichere und effizientere Grundlagen zu stellen.

Dafür soll das Konzept eine Hilfestellung bieten und den Aufwand für die Umsetzung in den Verwaltungen reduzieren. Das Konzept bietet den Kommunalverwaltungen zahlreiche konkrete Hinweise und Empfehlungen u. a. zu den Themen Arbeitsplatzrechner, Drucker, Bürosoftware, Softwareverteilung, Sicherheit und Organisation.

Der Entwurf wurde allen Verwaltungen im November 2013 zur Prüfung übermittelt. Die Veröffentlichung der endgültigen Konzeption erfolgt im März 2014.



Jahrzehntelanger Partner des SHGT: Deutscher Gemeindeverlag – Kohlhammer Verlag mit Landesstellenleiter Stefan Hansen und Angelika Lüthje

8. Registrierung von de-Mail Adressen für Verwaltungen

Ein weiteres Projekt in diesem Zusammenhang haben die Kommunalen Landesverbände Ende 2013 gestartet. Gemeinsam mit der Landesregierung werden wir dafür sorgen, dass alle Kommunalverwaltungen die von ihnen benötigten Adressen für das de-Mail System kostenlos registrieren können. Eine entsprechende Abfrage unter den Kommunalverwaltungen wurde bereits durchgeführt.

X. Veranstaltungen und Fachtagungen

Auch im Jahr 2013 hat der SHGT mit zahlreichen Fachveranstaltungen seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Information und zum Austausch geboten. Viele dieser

Veranstaltungen haben wir gemeinsam mit Partnern durchgeführt.

- VIII. Norddeutsches Symposium „Die Zukunft der Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein“ im Rahmen der KoGA (Kompetenzgemeinschaft Abwasser) und gemeinsam mit dem DWA-Landesverband Nord und dem MELUR am 7. Februar 2013 in Rendsburg
- Arbeitstagung zu SEPA und Reform der Sachaufklärung am 6. März 2013 in Neumünster gemeinsam mit dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter und dem Städteverband
- Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT am 7. März 2013 in Hannover
- Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“ am 16. März 2013
- 24. Schleswig-Holsteinischer Archivtag am 28./29. Mai 2013 gemeinsam mit dem Verband schleswig-holstei-

nischer Kommunalarchivaren und –archivare e.V., dem Landesarchiv Schleswig-Holstein und den anderen Kommunalen Landesverbänden am 28./29. Mai 2013 in Rendsburg

- Schirmherrschaft über das Praxisforum Kommunal- und Umwelttechnik am 12. und 16. September 2013 (Messe NordBau) in Neumünster
- 10. Norddeutsche Kanalsanierungstage gemeinsam mit mehreren Partnern vom 12. bis 17. September 2013 (Messe NordBau) in Neumünster
- Fachtagung „Infrastruktur grabenlos bauen – Größere Akzeptanz und geringere Kosten für Breitband- und Energiewende“ gemeinsam mit der GSTT (German Society for Trenchless Tech-

- nology) und der Messe Nordbau am 16. September 2013 in Neumünster
- Fachtagung „NKR in Schleswig-Holstein: Was hat sich geändert und was kommt noch?“ am 25. September 2013 in Altenholz
 - Fortbildungsveranstaltung für Bürgermeister im Rahmen der Fortbildungsreihe zur Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung „Umsetzungsstand der SüVO, Kanalsanierung und Abwassergebühr, Zukunft der Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein“ am 26. September 2013 in Kiel (gemeinsam mit den anderen Kommunalen Landesverbänden, der DWA und dem MELUR)
 - 5. Klima- und Energiekonferenz des Schleswig-Holsteinischen Gemeinde-

- tages zum Thema „Klimafolgen in unseren Gemeinden: Anpassungsstrategien für Schleswig-Holstein am 30. September 2013 in Kiel
- Fachkonferenz „Gutes Leben im Alter: Wie kann aktives Altern in der Kommune gelingen?“ am 02.10.2013 in Kiel gemeinsam mit dem Sozialministerium
 - Seminar „Wohnen im Alter auf dem Land“ am 30. Oktober 2013 in Flintbek gemeinsam mit dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR)
 - Netzwerkpartner der Fachmesse für Energieeffizienz (freier Eintritt für SHGT-Mitglieder) am 06./07. November 2013 in Kiel

Ich danke sehr herzlich den Mitgliedern

des Landesvorstandes für die sehr sachorientierte und harmonische Beratungsatmosphäre im Landesvorstand und die Entschlusskraft. Das Ehrenamt im Landesvorstand, in den Kreisverbänden und in den Fachausschüssen des SHGT ist unverzichtbar. Die hier Aktiven leisten viel für alle Gemeinden, Ämter und Zweckverbände.

An dieser Stelle ist es mir ein besonderes Anliegen, den höchst engagierten Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle herzlich für ihre Arbeit zu danken.

Auch die kommenden Jahre werden spannende Herausforderungen für die Kommunen mit sich bringen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag wird sich weiterhin mit Konsequenz und Ideen für die Gemeinden einsetzen.

Delegiertenversammlung 2013

Reform des Finanzausgleichs: Gemeinden nachhaltig stärken!

Die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages fand am 22. November 2013 in Nortorf statt. Im nicht-öffentlichen Teil begrüßte Landesvorsitzender Bürgermeister Michael Koch, Malente, die Anwesenden, darunter 141 Delegierte aus den Kreisverbänden.

Ehrung der Verstorbenen

Zu Ehren der im abgelaufenen Jahr Verstorbenen bat der Landesvorsitzende die Delegierten um eine Schweigeminute. Stellvertretend für alle erinnerte er dabei besonders an Friedrich Sievert, 12 Jahre lang Bürgermeister von Barsbüttel bis 1989, 11 Jahre lang Kreisvorsitzender des SHGT in Stormarn und Ehrenvorsitzender des Kreisverbandes, verstorben am 31.12.2012 im Alter von 86 Jahren, Hans Peter Reimers, 19 Jahre lang Bürgermeister der Gemeinde Großenrade, Amtsvorsteher des Amtes Burg/St. Michaelisdonn und 2. Stellvertretender Kreisvorsitzender des Kreisverbandes Dithmarschen, verstorben am 3.1.2013 mit 62 Jahren, Uwe Schwab, 20 Jahre lang LVB des Amtes Siek bis zum 31.12.2010, verstorben am 20.2.2013 im Alter von 65 Jahren, Richard Oldenburg, 24 Jahre lang Bürgermeister der Gemeinde Siebenbäumen bis 1986, bis 1994 Kreisvorsitzender des Kreisverbandes Herzogtum Lauenburg, verstorben am 17. März 2013 im Alter von 88 Jahren, Claus Engel, 10 Jahre Bürgermeister der Gemeinde Bendorf, Hauptausschußvorsitzender des Amtes Mittelholstein, ver-

storben am 9. Mai 2013 im Alter von 64 Jahren, Hans-Jürgen Meinert, von 2003 bis 2012 Bürgermeister der Gemeinde Hohenhorn, verstorben am 7.10.2013 im Alter von 69 Jahren, Peter Natius, langjähriger Bürgermeister der Gemeinde Reinsbüttel, Amtsvorsteher des Amtes Amt Büsum/Wesselburen und Mitglied des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses des SHGT, verstorben wenige Tage nach erfolgreicher Kommunalwahl am 29. Mai 2013, Heiner Oevermöhle, 10 Jahre Bürgermeister der Gemeinde Hohenfelde, ehemals stellvertretender Landrat und Vorsteher mehrere Zweckverbände, verstorben 3 Monate nach seiner Wiederwahl am 19. September 2013 im Alter von 57 Jahren.

Situationsbericht

In seinem Situationsbericht* informierte Landesgeschäftsführer Jörg Bülow über die wesentlichen Themen des abgelaufenen Jahres: von herausragender Bedeutung für alle Kommunen sei die Erarbeitung des Gesetzentwurfes für ein neues FAG gewesen. Hier habe der SHGT von Beginn an eine klare Position bezogen, die Ideen in einer Arbeitsgruppe zwischen Kommunalen Landesverbänden, der Landesregierung und dem Landesrechnungshof eingebracht und die Bestätigung der Annahmen im vom Innenministerium in Auftrag gegebenen Gutachten wiedergefunden: Die Gutachter haben deutlich gemacht, dass der gesamte gemeindliche Bereich im Fi-

nananzausgleich unterfinanziert ist und gestärkt werden müsse. Dies gelte ausdrücklich auch für die Gemeinden im ländlichen Raum. Dem gegenüber habe das Land aber Gesetze beschlossen, die zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Kommunen geführt haben wie die höheren Ausgaben bei der Bürgerbeteiligung, das Tariftreue- und Vergabege- setz, das Mindestlohngesetz und weitere Regelungen im Schulgesetz.

Als einen großen Erfolg der kommunalen Ebene stellt er die Anstrengungen der Gemeinden in den vergangenen Jahren dar; in einem ungeheuren Kraftakt der Kommunen sei der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung praktisch sichergestellt worden. Hierfür seien von den Kommunen in den vergangenen Jahren Mittel in Höhe von rund 250 Millionen € aufgewandt worden. Hier habe der Gemeindetag versucht, die Interessen der Gemeinden so gut wie möglich zu unterstützen und erreicht, dass nach dem Verfahren von dem Landesverfassungsgericht ca. 30 Millionen € an die Kommunen fließen. Weitere 10 Millionen € würden durch die Richtlinie zur energetischen Sanierung zur Verfügung gestellt. Allerdings gebe es teilweise Streitigkeiten mit den Kreisen um die Verteilung der Mittel, so dass hier dringend eine Einigung herbeigeführt werden müsse. Auch sei der Ausbau der Kindertagespflege aus seiner Sicht noch nicht beendet, da der Bedarf an Krippenplätzen durch wirtschaftliche und soziale Zwänge noch weiter steigen werde.

* Eine ergänzte Version des Situationsberichts ist in diesem Heft auf S. 58 ff. abgedruckt.

Als weiteres wichtiges Thema nannte er die Schulsozialarbeit. Das Land sei überhaupt erst seit zwei Jahren bereit, für die bisher rein kommunal finanzierten Maßnahmen Mittel zur Verfügung zu stellen. Er werde dafür kämpfen, dass ein Rückfluss der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket an den Bund verhindert, und der nicht ausgegebene Betrag für die Schulsozialarbeit in 2014 verwendet werden könne. Auch geben die Änderungen zum Schulgesetz Anlass zu großer Sorge, da die Probleme der Schulträger nicht gelöst und nun die Regionalschulen umgewandelt oder geschlossen werden sollen. Die Breitbandversorgung schreitet weiterhin voran. Das Land habe für den Breitbandausbau einmalig 15 Millionen € zur Verfügung gestellt. Möglicherweise lassen sich einige Projekte auch innerhalb der neuen Förderperiode der EU ansiedeln. Einer der Schwerpunkte liege im Förderzeitraum von 2014-2020 bei „Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum“.

Er schloss seinen Situationsbericht mit einem herzlichen Dank an die Mitglieder des Landesvorstandes, die Kreisgeschäftsführer und nicht zuletzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die im Jahr 2013 wegen Krankheitsfällen einen besonders hohen Arbeitsanfall hätten bewältigen müssen.

Rechnungsprüfungsbericht und Verbandshaushalt

Anschließend stellte Amtsdirektor Heinrich Lembrecht den Rechnungsprüfungsbericht vor, der einstimmig angenommen wurde. Danach erläuterte Amtsdirektor Thomas Rieger den Verbandshaushalt 2013. Er betonte dabei, dass der Gemeindetag stets nur die dringend notwendigen Mittel einplane und ausbebe.

Wahlen

Der stellvertretende Landesvorsitzende, Amtsvorsteher Werner Schumacher, leitete die Wahl des Landesvorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes wurde Bürgermeister Michael Koch, Malente, einstimmig erneut zum Landesvorsitzenden gewählt. Er nahm die Wahl an, dankte für das Vertrauen und übernahm die Wahlleitung für die folgenden Wahlen.

Zum Ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden wurde auf Vorschlag des Landesvorstandes Herr Rainer Jürgensen, seit 2009 LVB des Amtes Moorrege, gewählt.

Zum zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden wurde auf Vorschlag des Landesvorstandes Clemens Preine, Amtsvorsteher des Amtes, gewählt.

Die Delegiertenversammlung bestätigte einstimmig den bisherigen Schatzmeister Amtsdirektor Thomas Rieger in seinem Amt.

Als Beisitzer wurden einstimmig gewählt:

Bürgermeisterin Brigitte Rahlf-Behrmann, Gemeinde Stockelsdorf, Bürgermeister Janhinnerk Voss, Großhansdorf, Bürgermeister Uwe Schmidt Henstedt-Ulzburg, Amtsdirektor Dieter Staschewski, Amt Nortorfer Land.

Verabschiedung der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder

Der Landesvorsitzende verabschiedete die 7 Persönlichkeiten, die mit der Neuwahl des neuen Landesvorstandes die Verbandsführung verlassen und dankte ihnen für die große Unterstützung in den vergangenen Jahren. Besonders dankte er seinen beiden Stellvertretern, die maßgeblich die konstruktive, sachorientierte und freundschaftliche Arbeit im Landesvorstand bestimmt haben. Sie erhielten als besonderes Zeichen der engen

Verbundenheit mit den Kreisverbänden des Gemeindetages Präsentkörbe, für die alle Kreisverbände des SHGT eine typische Spezialität beigesteuert haben und so den Dank aus allen Teilen des Landes für das große Engagement im SHGT ausdrücken sollen.

Werner Schumacher war seit 1994 im Landesvorstand und seit 1998 erster Stellvertretender Landesvorsitzender, also 15 Jahre lang. Seit über 40 Jahren ist er Bürgermeister, seit über 25 Jahren Amtsvorsteher. Herr Schumacher hat unseren Verband maßgeblich mitgeprägt und die Interessen des kommunalen Ehrenamtes sowie der Gemeinden im ländlichen Raum vertreten. Neben den Aufgaben als Bürgermeister, Amtsvorsteher und in weiteren Ehrenämtern hat Herr Schumacher in dieser Zeit Verantwortung für alle Ge-



Landesgeschäftsführer Jörg Bülow und Landesvorsitzender Michael Koch verabschiedeten den ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden Werner Schumacher ...



... und den zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden Hans-Werner Berlau

meinden im Land übernommen. Schon 2010 hat Herr Schumacher die Ehrennadel der Gemeinden erhalten.

Hans Werner Berlau war seit Juli 2001 Mitglied im Landesvorstand und seit November 2002, also 11 Jahre lang, zweiter Stellvertretender Landesvorsitzender des SHGT. 23 Jahre lang war er Bürgermeister und 15 Jahre lang Amtsvorsteher. Auch Herr Berlau ist ein Urgestein der Kommunalpolitik, der in seiner Region, aber auch landesweit im SHGT viele Themen gerade aus Sicht des ländlichen Raumes bewegt hat.

Außerdem verließen 5 weitere verdiente Persönlichkeiten den Landesvorstand, die ebenfalls neben der hohen Beanspruchung durch das kommunale Hauptamt oder viele weitere Ehrenämter Verantwortung im SHGT Landesvorstand übernommen und unseren Verband mitgetragen haben. Als kleines Zeichen des Dankes überreichte der Landesvorsitzende den Ausscheidenden ein Buch, das unter dem Titel „Im Flug über Schleswig-Holstein“ Luftbilder aus allen Teilen unseres Landes enthält.

Bürgermeister und Amtsvorsteher a. D. **Hagen Klindt** war seit November 2000 13



Gratulation dem ehemaligen Vorstandsmitglied Hagen Klindt

bis 2010 Schatzmeister des SHGT und von 2000 bis 2010 10 Jahre lang Vorsitzender des Zweckverbandsausschusses des SHGT. In dieser Zeit hat Herr

Große Ausstellung

In der Pause zwischen der nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzung nahmen die Anwesenden die Gelegenheit wahr, im Leben kaum die Präsentationen der zahlreichen Aussteller zu besichtigen und Gespräche zu führen. Folgende Unternehmen präsentierten sich in der Delegiertenversammlung und trugen zu ihrer guten Durchführung bei:

- BVB-Verlagsgesellschaft mbH
- WEKA info verlag gmbH
- Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG
- Deutscher Gemeindeverlag
- GeKom GmbH
- GWV Kommunalversicherung

Öffentlicher Teil

Im öffentlichen Teil der Delegiertenversammlung 2013 begrüßte Landesvorsitzender Koch Innenminister Breitner und zahlreiche Ehrengäste. An 8 verdiente Ehrenamtler verlieh er die Ehrengabe des Gemeindetages. Diese Auszeichnung erhielten:

für das 25-jährige Jubiläum als Bürgermeister

Klaus Bock, Gemeinde Immenstedt
Willi Hachmann, Gemeinde Bullenkuhlen
Robert Ott, Gemeinde Osterby
für das 20-jährige Amtsjubiläum als Bürgermeister:

Hans-Hermann Holm, Gemeinde Looft
Heinz Maaß, Gemeinde Ottenbüttel
Werner Sutter, Gemeinde Almdorf
Markus Mehrens, Gemeinde Gnitz
für das 20-jährige Jubiläum als Bürgermeister

Dr. Hans Rainer Pichinot Gemeinde Molfsee

Sodann verlieh er die Ehrennadel des SHGT. Diese Ehrung erhielten:

Helga Klindt, langjährige Vorsitzende des



Die ausgeschiedenen Landesvorstandsmitglieder

Jahre lang Mitglied im Landesvorstand des Gemeindetages und Vorsitzender des Kreisverbandes Plön und hat zahlreiche weitere Ämter für den SHGT wahrgenommen,

Amtsleiter **Sönke Hansen** war seit November 2000 13 Jahre lang als Beisitzer Mitglied im Landesvorstand und Landesvorsitzender des Fachverbandes der HVB und hat ebenfalls zahlreiche weitere Aufgaben im SHGT wahrgenommen, Verbandsvorsteher **Lutz Altenwerth** war seit 2003 10 Jahre lang als Beisitzer Mitglied im Landesvorstand, davon von 2006

Altenwerth entscheidend daran mitgewirkt, dass der SHGT auch die Interessen der Schleswig-Holsteinischen Zweckverbände vertritt,

Bürgermeister und Amtsvorsteher a. D. **Klaus Jensen** war seit September 2008 5 Jahre lang Mitglied im Landesvorstand und Kreisvorsitzender von Nordfriesland,

Dr. Volker Clauß war seit Januar 2011 bis Mai 2013 zweieinhalb Jahre lang als Vertreter der Bürgervorsteher Mitglied im Landesvorstand des SHGT.



Verleihung der Ehrengabe des SHGT



Helga Klindt mit Landesvorsitzendem Koch und dem stellvertretenden Landesvorsitzenden Jürgensen

Landfrauenverbandes Schleswig-Holstein und Vorsitzende der Akademie für die ländlichen Räume, der bisherige zweite stellvertretende Landesvorsitzende Hans Werner Berlau die langjährigen Vorstandsmitglieder Amtsvorsteher Hagen Klindt und Amtsdirektor Sönke Hansen. In seiner Laudatio würdigte der Landesvorsitzende Frau Klindt für ihr konsequentes Einsetzen für wirtschaftliche Entwicklung, Lebensqualität und eine gute Infrastruktur in den Dörfern Schleswig-Holsteins. Dabei stehe für sie die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und die Anerkennung und Förderung des Engagements der Frauen besonders im Vordergrund. Dadurch haben wesentliche Zukunftsfragen der schleswig-holsteinischen Gemeinden in Helga Klindt eine starke und unermüdliche Fürsprecherin. Seine bisherigen Vorstandskollegen



Verleihung der Ehrennadel an Sönke Hansen

Hans-Werner Berlau, Hagen Klindt und Sönke Hansen würdigte Koch als leuchtende Beispiele dafür, wie kommunale Selbstverwaltung durch das hohe persönliche Engagement ehrenamtlicher Kommunalpolitiker verwirklicht werden kann.

Das politische Schwerpunktthema des öffentlichen Teils der Delegiertenversammlung war die Reform des kommunalen Finanzausgleichs. Landesvorsitzender Michael Koch machte eingangs die Position der Gemeinden deutlich. Sowohl unsere Unterzentren, ländlichen Zentralorte und Stadtrandkerne als auch die nicht zentralen Gemeinden im ländlichen Raum bräuchten mehr finanzielle Mittel. Denn deren Aufgaben seien gestiegen. Als Stichworte nannte er: Umbau der Schulen und Intensivierung des Schullastenausgleichs, Ausbau der Kinderbetreuung, Breitbandversorgung, Energie- und das notwendig gewordene Eintreten der Kommunen für Nahversorgung und Dienstleistung (z. B. MarkTreffe, Hausärzte).

Der Gemeindetag sieht sich darin durch das vom Innenministerium in Auftrag gegebene Gutachten bestätigt. Dieses habe eindeutig ergeben, dass auch und gerade die Gemeinden im ländlichen Raum finanziell gestärkt werden müssten. Koch dankte dem Innenminister dafür, dass er genau dieses Ziel in seinen öffentlichen Erklärungen ausdrücklich festgestellt habe.

Landesvorsitzender Michael Koch warf damit die Frage auf, ob das Ziel einer Stärkung der Gemeinden mit dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfes tatsächlich erreicht würde. Auch wenn dies auf den ersten Blick so aussehe, gebe es daran jedoch erhebliche Zweifel. Der Landesvorsitzende nannte die wesentlichen Probleme:

1. Schon aufgrund des Gesetzentwurfes

müssen über 100 Gemeinden mit teilweise so hohen Verlusten rechnen, dass diese untragbar sind.

2. Die Zuweisungen für ländliche Zentralorte und Stadtrandkerne sollen sinken.
3. Die Problematik der faktischen Zentralorte mit starker Infrastruktur, aber ohne Zuweisungen bleibt ungelöst.
4. Die Solidarwirkung des FAG wird durch Abschaffung der Sonderschlüsselzuweisungen verringert.
5. Die aufgabenbezogene Verbesserung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen wird im Gesetzentwurf durch zahlreiche Stellschrauben überlagert, die alle zu Lasten der Gemeinden wirken. Wir erwarten, dass in den kommenden Wochen noch Bereitschaft besteht, diese Stellschrauben im Gesetzentwurf zu verändern.
6. Wir brauchen Sicherheit in der Frage, dass sich die Verschlechterung der Kreisfinanzen nicht zu Lasten der Gemeinden auswirkt. Damit stellt sich die Frage, wie sie verhindern wollen, dass die Kreise über die Kreisumlage das Geld zurückholen, das sie den Gemeinden zuweisen wollen.

Michael Koch kritisierte, dass nach neuesten Informationen vom Vortag der Delegiertenversammlung die Gemeinden gegenüber dem bislang bekannten Stand nochmals über 10 Mio. Euro durch eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes verlieren sollten.

Der Landesvorsitzende machte deutlich, dass auch aus Sicht des Gemeindetages



Innenminister Breitenberger berichtet über den Stand der Neuordnung des Finanzausgleichs



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des SHGT mit dem Landesvorsitzenden Koch und dem bisherigen stellv. Landesvorsitzenden Schumacher

wegen der Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund, aber auch aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung Spielraum zur Stärkung der Gemeinden auf Kosten der Kreisschlüsselmasse bestehe. Die Reform dürfe jedoch nicht dazu führen, dass die kreisfreien Städte auf jeden Fall gestärkt werden und sich die Gemeinden und Kreise über den „Rest“ streiten dürfen. Daher müsste der Innenminister mehr Klarheit schaffen. Abschließend forderte Landesvorsitzender Michael Koch: „Es wird für eine nachhaltige FAG-Reform also notwendig sein, die Zuweisungen des Landes an die Kommunen durch eine Rückführung des 120 Mio. Euro-Eingriffes in den Finanzausgleich wieder zu erhöhen!“

Innenminister Breitenberger betonte eingangs seiner Rede, dass die Kleinteiligkeit der Kommunalstruktur in Schleswig-Holstein kein Nachteil des Landes sei. Vielmehr

lebe Schleswig-Holstein vom Engagement der Bürger vor Ort. Daher werde es mit dieser Landesregierung, der er angehöre, keine Gebietsreform geben. Innenminister Breitenberger erläuterte ausführlich die Ziele, das Zustandekommen und einzelne Bausteine seines bisherigen Gesetzentwurfes zur FAG-Reform. Er ging dabei auch auf die einzelnen „Stellschrauben“ des Reformgesetzes ein. Minister Breitenberger appellierte an die Kreise, die Reform nicht für unberechtigte Anhebungen der Kreisumlage zu nutzen. Er wandte sich gegen ein gesetzliches Einfrieren der Kreisumlagensätze und zeigte sich sehr skeptisch gegenüber einer Genehmigungspflicht für Kreisumlagenanhebungen, wie sie in anderen Bundesländern existiere. Stattdessen schlug er vor, die Darlegungslast der Kreise für Anhebungen der Kreisumlage zu verschärfen.

In seinem Schlusswort dankte der 1.



Die Mitglieder des neuen Landesvorstandes

stellvertretende Landesvorsitzende des SHGT, Rainer Jürgensen, dem Innenminister sehr herzlich für seinen ersten Besuch einer Delegiertenversammlung des Gemeindetages und für die Aus-

führungen zur Reform des Finanzausgleiches. Der Innenminister habe deutlich gemacht, dass die Diskussion noch nicht beendet ist. Herr Jürgensen kündigte an, dass der Gemeindetag mit Änderungs-

vorschlägen weiterhin konstruktiv, jedoch auch entschlossen im Sinne der Gemeinden auf eine Verbesserung des Gesetzesentwurfes hinwirken werde.

Bewertung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2014 aus kommunaler Sicht

Entwurf des Bundeshaushalts und des Finanzplans bis 2018 - Städte und Gemeinden müssen noch in diesem Jahr finanziell entlastet werden!

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund kritisiert den am 12.03.2014 vom Bundeskabinett beschlossenen Haushaltsentwurf des Bundes und den Finanzplan bis 2018. Aus Sicht der Städte und Gemeinden bleibt diese Finanzplanung hinter den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag klar zurück.

Vor allem die Zusage, die Kommunen ab dem Jahr 2014 jährlich um eine Milliarde Euro zu entlasten, ist nicht eingehalten worden. Die versprochene Sofort-Entlastung soll erst 2015 erfolgen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen weiter dafür einsetzen, dass die Entlastungswirkungen früher umgesetzt werden. Wir erwarten hierbei auch die Unterstützung der Länder.

Zudem ist die im Koalitionsvertrag noch in dieser Legislaturperiode angekündigte Entlastung der Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro im Jahr durch ein Bundesteilhabegesetz nun erstmalig auf das Jahr 2018 und damit in die kommende Legislaturperiode verschoben worden. Wir erwarten, dass der Koalitionsvertrag auch in diesem Punkt umgesetzt wird und die Kommunen noch in dieser Legislaturperiode um 5 Milliarden Euro/Jahr entlastet werden.

Die wichtigsten kommunalrelevanten Bestandteile des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2015 und den Finanzplan 2014-2018 werden nachfolgend einer kurzen Bewertung aus kommunaler Sicht unterzogen:

Finanzen und Sozialkosten

- Die Zusage des Koalitionsvertrages, die Kommunen ab 2014 jährlich in Höhe von 1 Mrd. Euro zu entlasten, wird nicht eingehalten. Die Entlastung

soll erst ab 2015 beginnen. Nach unserem Verständnis des Koalitionsvertrages muss die Entlastung der Kommunen um 1 Milliarde Euro bereits im Jahr 2014 wirksam werden.

- Die Entlastung in Höhe von insgesamt 5 Mrd. Euro/Jahr bei der Eingliederungshilfe wird erst auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Auch hier hat der Koalitionsvertrag eine Entlastung bereits für diese Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Die Städte und Gemeinden fordern, dass dies noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.
- Der Mitteleinsatz für die Eingliederung Arbeitssuchender wird nicht wie angekündigt um 1,4 Mrd. Euro angehoben, sondern es erfolgt lediglich ein Übertrag aus den vergangenen Jahren.

Bildung und Kinderbetreuung

- Die Ankündigung, Länder und Gemeinden bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen um 6 Mrd. Euro zu entlasten, soll in der Weise erfolgen, dass für den Hochschulbereich (BMBF) 5 Mrd. Euro und für das BMFSFJ lediglich 1 Mrd. Euro vorgesehen werden. Wir fordern jeweils 2 Mrd. Euro für Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen. In diesem Sinne wird sich der DStGB noch einmal an den Koalitionsausschuss wenden.

Städtebauförderung

- Der Etat des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wird sich im Vergleich zu 2013 mehr als verdoppeln: Er wird bei 3,64 Mrd. Euro liegen. Hierbei ist eine Aufstockung des Gesamt-

programm volumens der Bundesmittel für die Städtebauförderung von 455 Mio. Euro im Jahr 2013 auf 700 Mio. Euro geplant.

- Mit der Aufstockung der Städtebaufördermittel kommt der Bund einer Forderung des DStGB nach. Die Hauptgeschäftsstelle hat angesichts der besonderen Herausforderungen in den Bereichen Stadtentwicklung und Städtebau in den vergangenen Jahren stets eine deutliche Erhöhung der Städtebaufördermittel von Bund und Ländern eingefordert. Insoweit ist die nunmehr vorgenommene Aufstockung des Gesamtprogramm volumens – insbesondere auch im Bereich des Programms Kleinere Städte und Gemeinden - zu begrüßen. Laut Koalitionsvertrag wird die Bundesregierung zudem perspektivisch die Stadtumbauprogramme zu einem einheitlichen und integrierten Stadtumbauprogramm zusammenfassen.
- Neben der Aufstockung der Mittel für das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ können benachteiligte Viertel auch auf Fördermittel für Arbeitsmarktprojekte für Jugendliche und Langzeitarbeitslose bauen. Die nationale Co-Finanzierung des neuen ESF-Bundesprogramms „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“ ist im Regierungsentwurf in Höhe von rund 64 Mio. Euro gesichert.

Klimaschutz

- Im geltenden Finanzplan des Bundeshaushaltes sind für das Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) folgende Beträge veranschlagt:
 - 2015: 606 Mio. Euro,
 - 2016: 663,5 Mio. Euro,
 - 2017 bzw. 2018: ca. 661 Mio. Euro.
- Die Bundesregierung hat wegen der Rücknahme der CO₂-Emissionszertifikate aus dem europäischen Markt gegenwärtig darauf verzichtet, detaillierte Eckwerte für den Wirtschaftsplan des „Energie- und Klimafonds“ (EKF) für die Haushaltsjahre 2015 - 2018 abzubilden. Soweit der bereits im geltenden Finanzplan zum Bundeshaushalt angelegte Bundeszuschuss in Höhe von jährlich bis zu 650 Mio. Euro und die Einnahmen aus dem Zertifikatehandel – unter den neuen Marktbedingungen – insgesamt ausreichen,

um den EKF mittelfristig auf eine solide Finanzierungsgrundlage zu stellen, soll die bisher geltende Regelung verstetigt werden.

- Die Ausstattung des EKF entspricht der DStGB-Forderung nach einer angemessenen Finanzierung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen. Der Eckwertebeschluss zum Sondervermögen EKF wird daher begrüßt.

Verkehr

- Zwar ist die im Koalitionsvertrag angekündigte Erhöhung der Bundesmittel für die Verkehrsinfrastruktur um 5 Mrd. € für die nächsten vier Jahre vorgesehen, allerdings geht aus Eckwertebeschluss und Finanzplan nicht hervor, ob der kommunale Verkehrsbereich von den Mitteln profitieren wird. Im Einzelnen: Nachdem im Jahr 2014 zunächst 505 Mio. Euro vorgesehen sind, werden die verbleibenden 4,495 Mrd. Euro auf die Jahre 2015 bis 2017 verteilt. Für 2018 werden zur Fortführung zusätzlicher Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur insgesamt 1,65 Mrd. Euro zusätzlich gegenüber den bisherigen Planungen bereitgestellt.
- Die im Koalitionsvertrag vorgesehene, überjährige Verwendung der Investitionsmittel, die als der Beginn des Aufbaus eines Fonds verstanden werden

konnte, findet sich lediglich als Hinweis auf die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Investitionen in den unterschiedlichen Verkehrsbereichen wieder. Auf S. 9 des Eckwertebeschlusses heißt es dazu: "Zur Gewährleistung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, nicht verbrauchte Investitionsmittel des Verkehrsbereichs überjährig und ungekürzt zur Verfügung zu stellen, soll die bereits für 2014 vorgesehene Regelung fortgelten, die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bei den investiven Ausgaben in den Bereichen Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahn im Gesamthaushalt zu decken."

Fördermittel Wirtschaftsstruktur und ländlicher Raum

- Gegenüber dem bisherigen Finanzplan werden die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2015 um 31 Mio. Euro auf jährlich 600 Mio. Euro erhöht.
- Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) soll mit einer Ausstattung an Bundesmitteln von effektiv 600 Mio. Euro im Jahr 2015 ihren Stellenwert als zentrales förderpolitisches Instrument für die Agrarwirtschaft, den Küstenschutz und die länd-

lichen Räume. Hier wird abzuwarten sein, ob die zusätzlichen Mittel auch tatsächlich für die Förderung ländliche Entwicklung eingesetzt werden.

Verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften

- Laut der Koalitionsvereinbarung können auf der Grundlage eines Haushaltsvermerks Konversionsliegenschaften verbilligt abgegeben werden. Das Gesamtvolumen ist auf höchstens 100 Millionen Euro für die nächsten vier Jahre begrenzt. Nach Nr. Ziffer 11 des Eckwertebeschlusses wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, Ausgaben der Bundesministerien (einschließlich ihrer nachgeordneten Bereiche) im Zusammenhang mit dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement sowie die Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an den Bundeshaushalt in Abstimmung mit den jeweiligen Bundesministerien bedarfsgerecht zu veranschlagen, soweit diese noch nicht Gegenstand des Beschlusses sind. Es wird sich zeigen müssen, ob hierdurch die haushaltrechtlichen Voraussetzungen für die verbilligte Abgabe von Konversionsliegenschaften geschaffen werden sollen.

Wahrung des Konnexitätsprinzips: Verhandlungen mit der Landes- regierung erfolgreich abgeschlossen

Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des SHGT

Nach mehrwöchigen Verhandlungen mit der Landesregierung, zuletzt mit dem Ministerpräsidenten persönlich, konnten die Kommunalen Landesverbände am 09. Dezember 2013 mit der Landesregierung eine Vereinbarung abschließen, die den Kostenausgleich für neue gesetzliche Aufgaben und Standards aus den letzten 1 ½ Jahren regelt. Insgesamt erhalten die Kommunen durch das Paket ab 2014 9,5 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln vom Land. Hinzu kommt ein einmaliges Investitionsprogramm im Umfang von 4,5 Mio. Euro für diejenigen Regionalschulen, die zum 01.08.2014 zu Gemeinschaftsschulen umgewandelt werden sollen und bisher kein Ganztagsangebot haben. Die Vereinbarung besteht aus einem

„letter of intent“, auf dessen Grundlage weitere Details mit dem Innenministerium vereinbart werden sollen. Dieser „letter of intent“ ist im Anschluss abgedruckt. Der Landesvorstand des SHGT hat dieser Vereinbarung am 11. Dezember 2013 zugestimmt.

Der Landtag hat am Nachmittag des 11. Dezember 2013 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2014 eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung verabschiedet und die Vereinbarung damit ebenfalls abgesegnet (§ 19 Abs. 8 Haushaltsgesetz 2014).

Aktuell werden Gespräche zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses geführt.

Im Ergebnis besteht die Vereinbarung aus folgenden Elementen:

- Zum Ausgleich der neuen Aufgaben erhalten die Kommunen bereits ab 2014 7,5 Mio. Euro jährlich. Diese Summe wird wie folgt zugeordnet:
 - 3,8 Mio. Euro für das Tariftreue- und Vergabegesetz/Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs; diese Summe wollen wir mit einem Festbetrag auf die einzelnen Kommunalverwaltungen verteilen.
 - 0,2 Mio. Euro für Aufgabensteigerung bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Bereich der Gutachterausschussverordnung.
 - 0,5 Mio. Euro (Verteilung über das FAG) für die zu erwartenden Kostensteigerungen durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung und
 - 3,0 Mio. Euro für Mehraufgaben nach dem Bundeskinderschutzgesetz (die bei den Kreisen und kreisfreien Städten entstehen).

Für diese Aufgaben hat das Land die Geltung des Konnexitätsprinzips eindeutig anerkannt.

- Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte in den Jahren 2014 und 2015 jeweils 2 Mio. Euro für Mehrkosten durch eine gesetzliche Standarderhöhung im Bereich der Sozialstaffel.
- Darüber hinaus wird es ab dem Jahr 2015 ein einmaliges Investitionsprogramm für die Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot im Gesamtumfang von 4,5 Mio. Euro geben.
- Hinzu kommt, dass die GMSH den Kommunen die Kontrollaufgaben nach § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes kostenfrei abnimmt.
- Im Jahre 2015 wird überprüft, ob die vereinbarten Summen ausgereicht haben, um den kommunalen Mehraufwand abzudecken. Hier wird es Aufgabe der Kommunen sein, eventuellen Mehraufwand über die genannten Summen hinaus nachzuweisen.
- Bei weiteren Gesetzen halten beide Seiten es für sinnvoll, erst im Jahre 2015 zu überprüfen, ob und in welchem Umfang es ausgleichsbedürftigen Mehraufwand bei den Kommunen gibt. Das liegt im Wesentlichen daran, dass die konkreten Auswirkungen dieser Gesetze erst noch geprüft werden müssen bzw. eines dieser Gesetze noch gar nicht verabschiedet ist und daher dessen Umfang nicht feststeht:
- Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden (betrifft Kreise und kreisfreie Städte)
- Ersatzschulfinanzierung (geplante Erhöhung der Zuweisungen für freie Schulen durch das derzeit in Beratung befindliche Schulgesetz) noch nicht verabschiedet).
- Tierschutzverbandsklagerecht (zu befürchtender deutlicher Mehraufwand für die örtlichen Ordnungsbehörden, kann jedoch im Laufe des noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens vermieden werden)
- Landesmindestlohnengesetz (Hinweis: noch im Dezember 2013 wird mit der neuen Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen und Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang im Amtsblatt die erste konkrete Regelung mit kommunalem Bezug in Kraft gesetzt, in der sich der neue landesweite Mindestlohn auswirkt. Gem. Ziff. 6.12 der neuen Richtlinie wird das Land Zuschüsse im Bereich der Ganztagschulen nur noch dann gewähren, wenn der Zuwendungsempfänger den Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmern mindestens 9,18 Euro (brutto) je Zeitstunde zahlt.)

Wir befürchten, dass der vereinbarte Kostenausgleich für eine Reihe von Gesetzen nicht ausreichen wird. Es war uns aber gleichwohl wichtig, die Vereinbarung mit der Landesregierung für die Chance zu nutzen, den Kommunen schnell zusätzliche Gelder zufließen zu lassen. Es wird im Rahmen der vereinbarten Revision im Jahre 2015 die Aufgabe der Kommunen sein, den Umfang der tatsächlichen Kostenbelastung genauer nachzuweisen.

Entscheidend ist aus Sicht des Gemeindetages auch, dass von dieser Vereinbarung das politische Signal ausgeht: Die Landespolitik wird sich dem Konnexitätsausgleich für neue gesetzliche Aufgaben nicht verweigern können. Die Kommunen sind bereit und in der Lage, die Geltung des Konnexitätsprinzips durchzusetzen. Damit war der erhebliche Verhandlungsdruck erfolgreich, den die kommunalen Landesverbände in den vergangenen Wochen aufgebaut haben.

**Letter of Intent
zwischen der Landesregierung,
vertreten durch den
Ministerpräsidenten des Landes
Schleswig-Holstein,
und den kommunalen
Landesverbänden
vom 09. Dezember 2013**

In Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung für das Land Schleswig-Holstein und seine Bürgerinnen und Bürger beabsichtigen die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände (nachfolgend KLV genannt), im Geiste einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Jahr 2014 eine Vereinbarung zu schließen und hierfür die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Zur Frage, ob oder in welcher Höhe durch die nachstehenden Gesetze und Verordnungen Konnexität ausgelöst wird, bestehen unterschiedliche Auffassungen:

- Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 18. Juni 2013
- Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) vom 31. Mai 2013 und Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 13. November 2013 / Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
- Gesetz zur Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 9. April 2013
- Neufassung der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten (Gutachterausschussverordnung - GAVO)

- Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22. Februar 2013
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22.12.2011 einschließlich der hieraus folgenden landesrechtlichen Umsetzungsregelungen
- Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes vom 11. September 2013 (Drs. 18/1124)
- Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Beabsichtigt ist deshalb, diesen Dissens durch eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt auszuräumen: Zum Ausgleich einer finanziellen Mehrbelastung, die bei den Kommunen als Folge des Inkrafttretens dieser Gesetze und Verordnungen entsteht, wird das Land den Kommunen beginnend ab 2014 jährlich einen nicht zweckgebundenen Festbetrag von 7,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

- 3,8 Millionen Euro für das Tariftreue- und Vergabegesetz / Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs
- 0,2 Millionen Euro für die Gutachterausschussverordnung
- 0,5 Millionen Euro für das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung
- 3,0 Millionen Euro für das Bundeskinderschutzgesetz

Darüber hinaus werden für die Sozialstaffel in den Jahren 2014 und 2015 jährlich 2 Millionen Euro gezahlt. Ab 2016 wird dieser Betrag jährlich im Rahmen des Kita-Kompromisses für die große Lösung Sozialstaffel frei. In die Bemessung des Festbetrages sind für die Sozialstaffel 2 Mio. € eingerechnet, die nicht mehr ausbezahlt werden, weil die im Rahmen des KiTa-Kompromisses für die große Lösung Sozialstaffel vereinbarten Mittel frei werden. Für Investitionen im Zusammenhang mit der Umwandlung von Regionalschulen in Gemeinschaftsschulen mit einem offenen Ganztagsangebot sollen darüber hinaus im Jahre 2015 einmalig 4,5 Mio. € gezahlt werden.

Das Land bietet den Kommunen in Schleswig-Holstein an, Kontrollen im Sinne von § 11 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein kostenfrei durch die GMSH durchführen zu lassen; hierbei bestimmt das Land Art und Umfang der Kontrollen.

In die Vereinbarung wird zudem folgende Formulierung aufgenommen: „Soweit aufgrund der genannten Gesetze und Verordnungen ein Anspruch der Kommunen auf Ausgleich der Mehrbelastung im Sinne von Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besteht,

wird die Vereinbarung als Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 geschlossen.“

Die Vereinbarung darf nur unter der Voraussetzung abgeschlossen werden, dass eine ausreichende haushaltsgesetzliche Ermächtigung in Kraft getreten ist und der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages seine Einwilligung zur Vereinbarung erklärt hat. In der Vereinbarung ist darüber hinaus Einvernehmen über eine sachgerechte Verteilung der Mittel zu erzielen.

Die kommunalen Landesverbände erklären, dass aus ihrer Sicht mit diesen Zahlungen bestehende Ansprüche der Kommunen auf Ausgleich von Mehraufwand im Zusammenhang mit den in die Verein-

barung einbezogenen Gesetzen und Verordnungen abgegolten wären und dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die KLV auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung durch die Kommunen hinwirken. Auf der Grundlage dieses Letters of Intent wird das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und den betroffenen Fachressorts nach Einwilligung des Finanzausschusses eine entsprechende Vereinbarung schließen, die auch eine allgemeine Regelung zur Durchführung des Revisionsverfahrens mit Wirkung zum 01.01.2016 enthält. Über die Einzelheiten des Revisionsverfahrens verständigen sich die KLV und die

Landesregierung spätestens bis zum 31.12.2014.

Die Landesregierung und die KLV streben an, über die Frage, ob und in welcher Höhe durch die nachstehenden Gesetze Konnexität ausgelöst wird, im Jahre 2015 Einvernehmen zu erzielen:

- Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden
- Ersatzschulfinanzierung
- Tierschutzverbandsklagerecht
- Mindestlohngesetz

Soweit es in der Auslegung der zu schließenden Vereinbarung zu Differenzen kommt, wird bereits jetzt vereinbart, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Neues aus dem Stiftungsland

Nicola Brockmüller, Thomas Voigt, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Lust auf 's gewisse Extra?

Entdeckertouren im Stiftungsland!

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist bekannt für das gewisse „Extra“! Wer das live erleben möchte, ist bei den „Extratouren ins Stiftungsland“ bestens aufgehoben. Auf den sechs Stiftungswanderungen geht es unter fachkundiger Begleitung abseits der üblichen Wege in weitgehend unberührte Natur.

Herlich Marie Todsen-Reese, Vorstandsvorsitzende der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, freut sich, dass gleich zur ersten Tour am 25. April im Dosenmoor bei Neumünster der Landwirtschafts- und Umweltminister Dr. Robert



Blutrote Heidelibelle
Foto: Henrike Hoffmann



Wiesenblumen

Extratouren 2014

Termin	Gebiet	Kreis	Treffpunkt
16. Mai 2014	Katinger Watt	Nordfriesland	NABU Naturzentrum Katinger Watt, Katingsiel 14, Tönning
27. Juni 2014	Weißenhäuser Brök	Ostholstein	Parkplatz am Oldenburger Graben, Seestraße, Weißenhäuser Strand
11. Juli 2014	Pobüller Bauernwald mit Rupeler Wiesen	Schleswig-Flensburg	Parkplatz am Waldrand an der Straße von Groß Jörl nach Rupel
29. August 2014	Wildes Moor bei Schwabstedt	Nordfriesland	Parkplatz am westlichen Ortsausgang in Hollbüllhuus
5. September 2014	Heiden und Moore bei Bad Bramstedt	Segeberg	Alte Schmalfelder Landstraße, Bad Bramstedt

Habeck dabei ist. Zusammen mit den anderen Wanderern machen sie sich auf den Weg durch Schleswig-Holsteins größtes Hochmoor. Der Mensch hat im Moorkörper durch künstliche Entwässerung und Torfgewinnung tiefe Spuren hinterlassen. Dennoch gilt es als eines der besterhaltenen Hochmoore des Landes. Seltene gefiederte Gäste, wie Bekassine, Braun- und Schwarzkehlchen, haben hier ihr Rückzugsgebiet. Selbst der scheue Kranich brütet hier wieder und nutzt die Moorwiesen als Rastflächen auf dem Zug. Regelmäßig macht sich eine Herde aus Moorschnucken und Ziegen über junge Birken und das Pfeifengras her, um mehr Platz für die moortypische Vegetation zu schaffen. Auf der Tour können Besucher von den Wegen einen Eindruck von der Weite der Moorlandschaft gewinnen. Ein



Auf Wandertour im Stiftungsland

Blick über das baumfreie Zentrum lässt die für ein Hochmoor charakteristische uhrglasförmige Wölbung des Moorkörpers erahnen. Die Wanderung dauert gut zwei Stunden und ist kostenlos. Ferngläser und festes Schuhwerk nicht vergessen.

Weitere Extratouren führen noch von Mai bis September ins Stiftungsland. Termine und Treffpunkte finden Sie in nachfolgender Tabelle. Beginn jeweils um 15 Uhr. Nähere Informationen und Anfahrtsskizzen unter www.stiftungsland.de/vielfalt-erleben/extratouren



Laubfrosch
Foto: Kristina Krenz

Gummistiefel statt Lackschuhe – Taschenlampe statt Opernglas Froschkonzerte locken ins Stiftungsland

Schick „in Schale werfen“ muss man sich nicht – die Lackschuhe und das Opernglas können getrost im Schrank bleiben. Gummistiefel und Taschenlampe sind bei der Konzertsaison im Stiftungsland angesagt. Wenn sich Frühlingsgefühle bei

Laubfrosch, Rotbauchunke und Co. regnen, startet ein Musik-Festival der besonderen Art: Wie bei der großen Schwester, dem Schleswig-Holstein Musik Festival, geht es auch beim Schleswig-Holstein



Hören Sie mal rein...

... in den „Froschkönig von Stodthagen“

oder die „Schüchternen Kröten vom Sehlendorfer Binnensee“

Podcasts unter

www.stiftungsland.de/vielfalt-erleben/froschkonzerte/

Froschkonzert-Festival raus aufs Land. Nicht Konzertscheunen, Güter und Landschlösschen sind das Ziel der musikbegeisterten Konzertbesucher, es geht zu Tümpeln, Weihern und Seen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein.

Mit der Frühjahrs Sonne kommen nicht nur wir Menschen in Schwung. Auch das Paarungsgeschäft bei den Amphibien kommt auf Touren. Dann wird das Stiftungsland zur Open-Air-Bühne, auf der stimmungswaltige Froschlurche in den Sängernetz streiten. Sie hupen, trällern, knurren oder quaken, und sie tun es aus Liebe – Stoff jeder großen Oper. Ziel der Sängerknaben: nur wer das Zeug zum Solisten hat und sich deutlich aus dem Chor heraushebt, findet in der Paarungszeit eine Partnerin.

Der Tourneeauftritt ist auf der Geltinger Birk an der Flensburger Außenförde. Als Solisten hat die Stiftung Naturschutz den Laubfrosch verpflichtet. Der kleine grüne Quaker ist kilometerweit zu hören und bringt es auf bis zu 90 Dezibel. Zum Vergleich: der heimische Staubsauger erreicht 70 und die Motorsäge etwa 110 Dezibel. Begleitet wird er von der Rotbauchunke, einem weiteren Star unter den Tenören. Sie hupt ihr melodisches „uh, uh“ weithin tragend in die Abendstille. Weitere Konzerte finden noch bis zum 30. Mai an verschiedenen Spielorten statt. Der Besuch der Konzertwanderungen ist kostenlos. Taschenlampe für den Rückweg nicht vergessen. Termine und Treffpunkte finden Sie in nachfolgender Tabelle. Nähere Informationen und Anfahrtsskizzen unter www.stiftungsland.de/vielfalt-erleben/froschkonzerte

Spielplan

8. Schleswig-Holstein Froschkonzert-Festival

Termin	Spielstätte	Kreis	Treffpunkt	Konzertbeginn	Solisten
2. Mai 2014	Geltinger Birk	Schleswig-Flensburg	Parkplatz Mühle Charlotte, Gelting	21.00	Laubfrosch, Rotbauchunke
9. Mai 2014	Sehlendorfer Binnensee	Plön	Parkplatz Am Buchholz, Hohwacht	21.30	Kreuzkröte, Wechselkröte
15. Mai 2014	Winderatter See	Schleswig-Flensburg	Baumschule "Alte Obstsorten", Winderatt-Sörup	21.00	Laubfrosch
16. Mai 2014	Geltinger Birk	Schleswig-Flensburg	Parkplatz Mühle Charlotte, Gelting	21.00	Laubfrosch, Rotbauchunke
16. Mai 2014	Heidmoor-Niederung	Segeberg	Weggabelung Am Brook / Na de Wischen, Blomnath	21.30	Laubfrosch
23. Mai 2014	Geltinger Birk	Schleswig-Flensburg	Parkplatz Mühle Charlotte, Gelting	21.00	Laubfrosch, Rotbauchunke
30. Mai 2014	Stodthagen bei Felm	Rendsburg-Eckernförde	Waldparkplatz Stodthagener Weg, Felm	21.30	Rotbauchunke, Laubfrosch

**§ 4 Abs. 11, § 5 Abs. 1, Abs. 2 SchulG
Kostenübernahme für eine Schul-
begleitung, Inklusion
Beschluss des Schleswig-Hol-
steinischen Landessozialgerichts vom
17. Februar 2014,
Az.: L 9 SO 222/13 B ER**

I. Gründe

Der Antragsteller M begehrt vom antrags-
gegnerischen Kreis die Kostenübernah-
me für eine Schulbegleitung in größerem
Umfang als die ihm bereits gewährten drei
Stunden pro Woche.

Der Antragsteller ist 2003 geboren. Er
leidet infolge einer infantilen Cerebral-
parese an erheblichen Bewegungsstö-
rungen und einer Tetraspastik. Darüber
hinaus liegt bei ihm eine globale Entwick-
lungsretardierung insbesondere im Be-
reich der Motorik vor. Sein Gangbild ist
stark beeinträchtigt. Er ist auf das Tragen
von Orthesen angewiesen. Bei ihm wurde
ein Grad der Behinderung von 70 fest-
gestellt mit den Nachteilsausgleichen
„G“, „B“ und „H“. Er besucht seit dem
Schuljahr 2011/2012 die Grundschule in
M. Derzeit ist er in der 3. Klasse. Bis zum
Schuljahr 2012/2013 erhielt er Schulbe-
gleitung im Umfang von 20 Stunden pro
Woche.

Die Eltern des Antragstellers beantragten
die Weitergewährung der Schulbeglei-
tung im Umfang von 16 Stunden pro Wo-
che für das Schuljahr 2013/2014. Zuvor
hatte der Fachdienst Gesundheit des An-
tragsgegners die Notwendigkeit der Fort-
setzung der Schulbegleitung im bisher-
gen Umfang befürwortet. Die Schulleiterin
der Grundschule befürwortete die Unter-
richtsbegleitung – allerdings im geringe-
ren Umfang als bisher – für folgende
Bedürfnisse:

- Schuhwechsel zur Pause, besonders
im Winter (Klassenräume sind mit
Teppich ausgestattet und ein Schuh-
wechsel nach jeder Pause ist somit
nötig). Dabei ist außerdem nach wie
vor Hilfe beim Anziehen nötig (v. a. im
Winter). Ohne Hilfe würde M meist
kaum in der Pause ankommen.
- Schuhwechsel zum Gebäudewechsel
(Musikunterricht einmal/Woche). Ab
dem kommenden Schuljahr wird zu-
dem der HSU- sowie Englischunter-
richt für M im anderen Gebäude statt-
finden, sodass der Gebäudewechsel
häufiger nötig wird.
- Orthesenwechsel sowie Hilfe beim
Umkleiden zum Sportunterricht (in
Klasse 3 dreimal wöchentlich)
- Unterstützung und Hilfestellung im

Sportunterricht, besonders bei Aufga-
ben mit Geräten

- Tägliche Unterstützung in Bezug auf
seine Körperlichkeit – z. B. Richten von
verrutschter Kleidung nach einem
Toilettengang, Anbieten und Begleiten
von Entspannungsmöglichkeiten und
individuellen Pausen
- Unterstützung bei Schwierigkeiten, die
aus seiner körperlichen Eingeschränk-
theit entstehen, z. B. Aufheben von
heruntergefallenen Dingen (was er aus
dem Stand nicht ohne Schwierigkeiten
könnte), Hilfe bei der Platz- oder Weg-
findung, z. B. wenn ein anderes Kind im
Weg sitzt
- Unterstützung bei außerschulischen
Vorhaben im Laufe des Schuljahres, z.B.
Gang zur Kirche, Fahrt zum Weihnachts-
theater, Lauftag, Bundesjugendspiele,
Kinderfest, Fasching, Klassenausflug,
Schulübernachtung usw.
- Impulsgebung zur Mit- sowie Weiterarbeit
im Unterricht: In schriftlichen Einzelar-
beiten arbeitet M relativ selbstständig,
im gemeinsamen, vor allem mündli-
chen Unterricht schweift er jedoch sehr
schnell ab und nimmt nicht an diesem
teil.
- Erinnerung und Unterstützung zur
Einrichtung mit den Arbeitsmaterialien
- M fühlt sich in der Großgruppe oft nicht
angesprochen, braucht also die per-
sönliche Ansprache
- Kommunikationshilfen in der Partner-
und Gruppenarbeit (M wäre sonst un-
beteiligt)
- Im kommenden Schuljahr wird es auf-
grund von Raumwechsel, Stundener-
höhung sowie Lehrerwechsel in Klasse
3 viele Neuerungen für M geben.
Veränderungen verunsichern ihn nach
wie vor und benötigen den geduligen
Einsatz einer ihm vertrauten Person.“

Der Antragsgegner erteilte die Kostenzu-
sage für die Betreuung während des
Sportunterrichts im Umfang von drei Stun-
den in der Woche. Zur Begründung wurde
ausgeführt, ein Unterstützungsbedarf im
Rahmen der Schulbegleitung sei im
Sportunterricht erforderlich. Der Antrag-
steller müsse die Bekleidung wechseln
und die Orthesen ablegen bzw. wieder
anlegen. Wegen erheblicher Unsicherheit
bei der Haltung der Balance benötige er
auch während des Sportunterrichts Hilfe.
Im Übrigen werde durch das neue Schul-
gesetz des Landes Schleswig-Holstein
gefordert, dass nicht mehr das Kind schul-
fähig sein müsse, sondern die Schule
müsse kindfähig sein. Daher habe die
Schule die Räumlichkeiten und die

Bedingungen zu bieten, damit auch be-
hinderte Kinder an dem Schulbesuch und
den pädagogischen Angeboten ohne
eigene Schulbegleitung teilnehmen könn-
ten. Dagegen legte der Antragsteller Wi-
derspruch ein, über den noch nicht ent-
schieden ist.

Der Antragsteller hat einen Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung ge-
stellt mit der Begründung, er benötige
eine Schulbegleitung im Umfang von min-
destens 16 Stunden wöchentlich.

Das Sozialgericht hat den Antrag auf
Erlass einer einstweiligen Anordnung
abgelehnt. Zur Begründung hat es u. a.
ausgeführt:

„Der Antragsteller hat keinen Anspruch
auf eine weitergehende Schulbegleitung
glaubhaft gemacht. Aufgrund von § 53
Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB XII) erhalten Personen, die durch
eine Behinderung wesentlich in ihrer Fä-
higkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben,
eingeschränkt oder von einer solchen
wesentlichen Behinderung bedroht sind,
Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn
und solange nach der Besonderheit des
Einzelfalles, insbesondere nach Art oder
Schwere der Behinderung, Aussicht be-
steht, dass die Aufgabe der Eingliede-
rungshilfe erfüllt werden kann. Der An-
tragsteller gehört zweifelsfrei zum Kreis
der leistungsberechtigten Personen.
Aufgrund seiner körperlichen Erkrankungen
besteht eine wesentliche Behinde-
rung.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sind
Leistungen der Eingliederungshilfe neben
den Leistungen nach §§ 26, 33, 41 und 55
SGB IX insbesondere auch Hilfen zu einer
angemessenen Schulbildung. Dies erfolgt
im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht
und zum Besuch weiterführender Schulen
einschließlich der Vorbereitung hierzu. § 12
Eingliederungshilfeverordnung konkreti-
siert die Hilfen zu einer angemessenen
Schulbildung. Die Eingliederungshilfe um-
fasst auch heilpädagogische sowie sons-
tige Maßnahmen zugunsten körperlich
und geistig behinderter Kinder und Ju-
gendlicher, wenn die Maßnahme erfor-
derlich und geeignet ist, dem behinderten
Menschen den Schulbesuch im Rahmen
der allgemeinen Schulpflicht zu ermög-
lichen und zu erleichtern. Grundsätzlich
können hierunter auch Maßnahmen fallen,
die zum Aufgabenbereich der Schulver-
waltung gehören (vgl. LSG Ba-Wü, Beschl.
vom 3. Juni 2013, AZ: L 7 SO 1931/13 ER-
B, Rn. 13).

In Abgrenzung zu den Leistungen der Ein-
gliederungshilfe sind indes die Maßnah-

men, Tätigkeiten und Verrichtungen zu fassen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit einer Schule zuzuordnen sind. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und pädagogischer Arbeit der Schule orientiert sich an Sinn und Zweck der jeweiligen Leistungsbereiche. Die Eingliederungshilfe normiert die Hilfen im Sinne unterstützender Leistungen, während die Schulbildung unter Einschluss von Didaktik und Pädagogik dem Schulträger unterliegt. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Sozialhilfeträgers. Der Sozialhilfeträger hat im Wege der Schulbegleitung bei vorliegenden Defiziten lediglich dafür Sorge zu tragen, die behinderungsspezifischen Defizite auszugleichen, um eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen.

§ 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG, vom 24. Januar 2007, GVOBl. 2007, 39) beschreibt den Auftrag der Schule. Danach soll die Schule jedem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer sich ständig wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Die Bildungswege sollen so gestaltet sein (§ 11 Abs. 5 SchulG), dass jungen Menschen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder nationalen Herkunft ihrer Eltern Unabhängigkeit von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet wird und einen Schulabschluss ermöglicht, der den Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu fördern, § 4 Abs. 11 SchulG. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund. Im Rahmen der inklusiven Beschulung obliegt es der Schule als Träger des staatlichen Bildungsauftrages die Methoden und Konzepte danach auszurichten, dass auch behinderte bzw. schwächer begabte Schüler in der Lage sind, die für sie möglichen Ziele zu erreichen. Die schulische Pädagogik und die Didaktik hat sich nach dem Willen des Gesetzgebers auch an diesen Schülern auszurichten. Erfolgt eine solche Ausrichtung im Unterrichtsgeschehen nicht, so wird nicht der Sozialhilfeträger zur Ersatzschule. Im pädagogischen Kernbereich kann der Sozialhilfeträger keine Leistungen im Rahmen der Hilfen zur angemessenen Schulbildung anbieten. Zwar wäre dieses auch im Rahmen des § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfeverordnung denkbar, da es sich um einen sehr offenen Leistungstatbestand handelt. Gerade die in § 12 Nr. 1 EingHV genannten sonstigen Maßnahmen sind je nach Interpretation weit fassbar und weit denkbar. Insofern bedarf es einer Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Aufgaben der Schule einerseits als pädagogischer „Leistungssträ-

ger“ und dem Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe. Der Sozialhilfeträger hat lediglich die behinderungsbedingten Defizite auszugleichen.

Im Schuljahr 2012/2013 übte die Schulbegleitung aus Sicht des Gerichtes im Wesentlichen Aufgaben aus, die eigentlich im Kernbereich schulischer Verantwortung anzusiedeln sind. Sie beschäftigt sich damit, dass der Antragsteller dem Unterrichtsgeschehen die nötige Aufmerksamkeit widmet. Insofern wird sie als verlängerter Arm der Lehrkraft und nicht als unterstützender Teil des Antragstellers tätig.

Wie unterstützende Tätigkeiten, wie das Erläutern von Aufgaben, Motivieren zum Mitmachen, Ermuntern zur mündlichen Beteiligung, nochmaliges Erklären von Aufgaben, die die Lernerfolge des Antragstellers in ganz erheblicher Weise fördern dürften, sind ebenfalls dem Kernbereich pädagogischer Arbeit zuzuordnen. Mit der Argumentation des Antragsgegners in dessen Bescheid vom 9. Juli 2013 ist davon auszugehen, dass in dem begründeten Ausnahmefall auch kein Schuhwechsel für den Antragsteller in der Schule erforderlich sein wird. Insofern wird der Antragsteller eine Ausnahmeregelung beanspruchen können. Dieses müsste durch die Schule gewährleistet werden. Im Rahmen der integrativen Beschulung ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, zu jeder Pause die Schuhe zu wechseln. Insofern verbleibt es bei dem Bedarf der Betreuung während des Sportunterrichtes. Dieses hat der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 9. Juli 2013 zutreffend erfasst und bewertet. Daneben wird bei Ausflügen durch den Antragsgegner erneut zu beurteilen sein, ob eine Begleitung noch erforderlich sein würde. Dies ist vorliegend indes nicht Streitgegenstand. Zudem spricht das Verhalten des Antragstellers während der Hofpausen auch gegen einen solchen Bedarf. Vor diesem Hintergrund ist ein Ansatzpunkt für weitergehende Leistungen nicht ersichtlich.“

Der Antragsteller hat hiergegen Beschwerde eingelegt mit der Begründung, er sei mehrmals täglich auf Hilfe durch seine Schulbegleiterin bei der WC-Benutzung, Richten der Kleidung und Stützen beim Aufstehen angewiesen. Die Beschwerde vor dem Landessozialgericht hatte keinen Erfolg.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Kostenübernahme für eine Schulbegleitung in größerem Umfang gegenüber dem Antragsgegner. Dies hat das Sozialgericht zutreffend ausgeführt. Auf die Gründe des angegriffenen Beschlusses

wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug genommen. Der Senat teilt nach der im Rahmen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage die im angegriffenen Beschluss wiedergegebene Auffassung des Sozialgerichts, dass aufgrund der Vorgaben des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) den Schulen die überwiegende Aufgabe zukommt, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren.

Gemäß § 4 Abs. 1 SchulG wird der Auftrag der Schule bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung vorzubereiten. Nach § 4 Abs. 11 Satz 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zur Erreichung dieses Zieles besonders zu unterstützen. Mit Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28. Januar 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 23) wurde das SchulG dahingehend geändert, dass in § 4 Abs. 11 Satz 2 angefügt wurde. Dieser lautet: „Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“ § 5 Abs. 1 SchulG wurde dahin geändert, dass Satz 3 nunmehr lautet: „Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“ Zudem war bereits vorher in § 5 Abs. 2 SchulG geregelt, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entspricht (gemeinsamer Unterricht). In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28. Januar 2011 (Drucksache 17/858) heißt es u. a., dass der gemeinsame Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen der Zielvorstellung des § 5 Abs. 1 SchulG und dem Gedanken der Inklusion gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. September 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK –) im Schulbereich entsprechen solle. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten an allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden. Nach der Intention des Gesetzgebers, wie er in der Begründung niedergelegt ist, und dem Wortlaut von § 4 Abs. 11, § 5 Abs. 1, Abs. 2 SchulG ist es Aufgabe der Schule, den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülern zu gewährleisten.

Dies hat die Schleswig-Holsteinische Landesregierung in ihrem Bericht zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule (Drucksache 17/1568) vom 16. Juni 2011 präzisiert und bekräftigt. Danach bedeute Inklusion bezogen auf die Schule, dass ein Kind unabhängig von seiner Behinderung in das Regelschulsystem aufgenommen werden könne und der Staat die Voraussetzungen dafür schaffen solle, dass dieses Ziel verwirklicht werden könne und dass auch Kinder mit Behinderung innerhalb des Regelschulsystems die für ihre Bildung und ihre Persönlichkeitsentfaltung notwendige Förderung erführen (S. 8 f). Mit der jüngsten Änderung des Schulgesetzes in § 4 Abs. 11 werde die inklusive Beschulung als eines der Bildungs- und Erziehungsziele aufgenommen. Inhaltlich verlange diese Vorschrift, Schülerinnen und Schülern mit Behinderung besonders zu unterstützen, verbunden mit der Maßgabe, dass dabei das Ziel einer inklusiven Beschulung im Vordergrund stehen müsse. Dadurch sei ein Leitprinzip im Schulgesetz verankert worden, mit dem die 1990 begonnene Entwicklung fortgesetzt und wesentlich verstärkt werde (S. 11). Weiter ist in dem Bericht aufgeführt: „Denn schon seit dieser Zeit fordert das Schulgesetz in § 5 Abs. 2, dass Schülerinnen und Schüler unabhängig von dem Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs – einer Behinderung also – gemeinsam zu unterrichten. Zwar wird hier noch die Einschränkung vorgenommen „soweit es die organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten erlauben“ – aber bereits in den letzten Jahren vor Inkrafttreten der BRK sind nur noch wenige Fälle bekannt geworden, in denen die Aufnahme in das Regelschulsystem unter Hinweis auf den Vorbehalt in § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG verweigert wurde. Das Recht auf inklusive Beschulung darf nur in eng begrenzten Ausnahmen eingeschränkt werden, etwa bei einer unzumutbaren Belastung für den Schulträger oder bei einer Gefährdung für Mitschülerinnen und Mitschüler. In Schleswig-Holstein besteht offenbar schon ein breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass Kinder mit einer Behinderung in der schulischen Gemeinschaft mit anderen aufwachsen sollen.“ (S. 11f). Es ist somit Aufgabe der Schule, die gemeinsame Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Durch die Rechtsprechung wird Schulbegleitung zu Lasten des Sozialhilfeträgers zugesprochen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26. September 2012 – L 9 SO 141/12 B ER; Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 22. März 2012 – B 8 SO 30/10 R; Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 26. Juli 2012 – S 1 SO 580/12). Dem Bundesso-

zialgericht folgend (Urteil vom 22. März 2012 – B 8 SO 30/10 R) werden in der Rechtsprechung allerdings Maßnahmen ausgeschlossen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. August 2013 – L 9 SO 211/13 B ER; Landessozialgericht Thüringen, Beschluss vom 30. September 2008 – L 8 SO 801/08 ER; Landessozialgericht Sachsen, Beschluss vom 3. Juni 2010 – L 7 SO 19/09 B ER). Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers könnten auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehörten. Ausgeschlossen seien allerdings Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen seien. Dies folge daraus, dass § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), ausdrücklich anordne, die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht sollten unberührt bleiben. Die schulrechtlichen Verpflichtungen stünden demnach grundsätzlich neben den sozialhilferechtlichen, ohne dass sie sich gegenseitig inhaltlich beeinflussten. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII normiere lediglich Hilfen, mithin unterstützende Leistungen, überlasse die Schulbildung selbst aber den Schulträgern. Der Kernbereich der schulischen Arbeit liege damit nach Sinn und Zweck der §§ 53, 54 SGB XII gänzlich außerhalb der Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers (so BSG, Urteil vom 22. März 2012 – B 8 SO 30/10 R, recherchiert bei juris, Rn. 21). Der so definierte Kernbereich der schulischen Arbeit ist im SchulG umrissen, wie durch den Bericht der Landesregierung zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule vom 16. Juni 2011 nochmals bestätigt wird. So wird § 4 Abs. 1 SchulG – wie bereits oben ausgeführt – der Auftrag der Schule bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelnen Schülerinnen und Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift soll die Schule den jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichem Engagement. Nach Abs. 4 soll die Schule die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die

Friedensfähigkeit fördern. Sie soll den jungen Menschen befähigen, die Bedeutung der Heimat und der besonderen Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Nach § 4 Abs. 11 Satz 2 SchulG steht das Ziel einer inklusiven Beschulung dabei im Vordergrund. Die Aufgabe der Schule geht somit laut Schulgesetz weit über die reine Wissensvermittlung hinaus. Sie soll jeden einzelnen – einschließlich der behinderten Schülerinnen und Schüler – im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten – erziehen und fördern und dabei insbesondere behinderungsbedingte Defizite ausgleichen. Die Schule hat daher Maßnahmen und Räumlichkeiten anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können. Hilfen, die gesetzlich vom Schulträger zu erfüllen sind, können nicht vom Sozialhilfeträger verlangt werden (OVG Bremen, Beschluss vom 10. Dezember 1998 – 2 BB 421/98; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 3. Juli 1997 – 6 S 9/97).

Das bedeutet in diesem Fall, dass keine weitere Schulbegleitung als die gewährten drei Stunden wöchentlich anzuerkennen ist. Dadurch werden der durch Orthesenwechsel bedingte Mehraufwand, die Hilfe beim Umkleiden zum Sportunterricht und die Hilfen während des Sportunterrichtes geleistet.

Der übrige Schuhwechsel, weil die Räume mit Teppichboden ausgelegt sind, fällt nicht in den Bereich der Eingliederungshilfe. Hier hat die Schule die räumlichen Möglichkeiten so zu gestalten, dass ein Schuhwechsel nicht ständig erforderlich ist. Schulbegleitung wegen Teppichbodens fällt nicht in den Aufgabenbereich des Sozialhilfeträgers.

Für Unterstützung bei außerschulischen Vorhaben sind im Einzelfall Anträge auf Schulbegleitung zu stellen. Dies fällt nicht unter die wöchentliche Schulbegleitung. Tägliche Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit ist vielen kleineren Kindern zu gewähren. Sofern diese behindertenbedingt sind, sind sie von der Schule gemäß § 4 Abs. 11 Satz 2 SchulG zu gewährleisten.

Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit usw., die hier als Leistungen des Sozialhilfeträgers beantragt sind, sind dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen.

Im Übrigen sprechen in diesem Fall auch praktische Erwägungen dafür, dass die Schule behinderungsbedingte Defizite auszugleichen hat. Hier war bei der Hospitation festgestellt worden, dass nicht nur der Antragsteller, sondern ein weiteres Kind von jeweils einer Schulbegleiterin betreut worden waren. Es wurde in den hospitierten Stunden festgestellt, dass die beiden Schulbegleiterinnen nur sporadisch Hilfen leisteten und im Übrigen unbeteiligt waren oder anderen Schülern oder der Lehrerin halfen. Liegt diese Hilfe im Zuständigkeitsbereich der Schule, kann sie gebündelt und dadurch wesentlich effektiver und kostengünstiger eingesetzt werden.

Dem kann nicht entgegnet werden, dass die Inklusion nach § 5 Abs. 2 SchulG unter dem Vorbehalt stehe, dass die organisatorischen, personellen und sachlichen Möglichkeiten diese erlaubten. Nach § 4 Abs. 11 Satz 2 SchulG steht das Ziel der inklusiven Beschulung im Vordergrund. Insoweit ist ein Vorbehalt der sächlichen und personellen Mittel nicht aufgeführt. Im Übrigen geht der Bericht der Landesregierung zur landesweiten Umsetzung von Inklusion in der Schule selbst davon aus, dass der Vorbehalt des § 5 Abs. 2, 2. Halbsatz SchulG nicht gelte. Der Senat verkennt nicht, dass denjenigen Schulen, die Integrationsmaßnah-

men durchführen und Inklusion ernst nehmen, organisatorischer und finanzieller Aufwand aufgebürdet wird. Er sieht sich aber durch die Regelungen des SchulG und aufgrund des aus § 2 SGB XII folgenden Nachrangs der Sozialhilfe nicht in der Lage, die Aufgaben der Inklusion dem Sozialhilfeträger zu übertragen. Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung von § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Urteilsanmerkung

Inklusion an Schulen: Finanzierung der Schulbegleitung

Jörg Bülow, SHGT

1. Beschluss des Landessozialgerichts

Mit Beschluss vom 17. Februar 2014 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht entschieden, dass ein behindertes Kind keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfsbedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe (Az. L 9 SO 222/13 B ER*). Der nicht anfechtbare Beschluss erfolgte zwar lediglich im Eilverfahren. Er ist jedoch in der Sache ausführlich begründet, so dass in einem eventuellen Hauptsacheverfahren nichts anderes herauskommen kann.

Dem Rechtsstreit lag ein Fall zugrunde, in dem die Eltern eines behinderten Kindes beim Kreis als Sozialhilfeträger Schulbegleitung im Umfang von 16 Stunden pro Woche für eine Vielzahl von Bedürfnissen beantragt hatten. Der Kreis als Sozialhilfeträger hatte lediglich Schulbegleitung für die Betreuung während des Sportunterrichts im Umfang von 3 Stunden pro Woche für Kleidungswechsel und Hilfestellung zugesagt.

Das Landessozialgericht vertritt die Auffassung, dass aufgrund der Vorgaben von § 4 und § 5 des SchulG den Schulen die überwiegende Aufgabe zukommt, behinderte Menschen in den Schul- und Lernbetrieb zu integrieren. Das Landessozialgericht versucht dabei abzugrenzen, welche Bedürfnisse dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind und daher nicht vom Sozialhilfeträger beansprucht werden können. Die Schule habe Maßnahmen und Räumlichkeiten so anzubieten, dass behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit

den übrigen Schülerinnen und Schülern beschult werden können.

Bedürfnisse wie Schuhwechsel zur Pause (wegen Teppichbodens in den Klassenräumen) und zum Gebäudewechsel, Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit (z. B. Richten von verrutschter Kleidung, Anbieten und Begleitung von Entspannungsmöglichkeiten und individuellen Pausen), Unterstützung bei Schwierigkeiten, die aus der körperlichen Eingeschränktheit entstehen (z. B. Aufheben von heruntergefallenen Dingen, Hilfe bei der Platz- und Wegfindung), Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung in der Gruppenarbeit, Unterstützung bei der Einrichtung der Arbeitsmaterialien etc. gehören dem Urteil nach zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit.

2. Bewertung

Das Urteil ist sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Sicht problematisch,

- weil es davon ausgeht, dass ein Kind ähnliche Hilfestellungen im Ablauf eines Schulalltages von mehreren Leistungsträgern und damit auch nach unterschiedlichen Verfahren und schlimmstenfalls von unterschiedlichen Personen erwarten kann,
- weil im Einzelnen offen gelassen wird, wer für die Finanzierung anstelle des Sozialhilfeträgers verantwortlich ist,
- weil das Urteil eine Bündelung der Zuständigkeiten im Bereich der Schule empfiehlt, in den Schulen jedoch die notwendigen Fachkompetenzen nicht vorhanden sind, um den notwendigen Förderbedarf durch Eingliederungs-

hilfe zu beurteilen und

- weil der Leistungsfähigkeitsvorbehalt in § 5 Abs. 2 SchulG mit dem absurden Argument entkräftet wird, ein Bericht der Landesregierung (!) gehe davon aus, dass dieser Vorbehalt nicht gelte.

3. Konsequenzen

Das Urteil dürfte erhebliche Konsequenzen haben und wirft die bedeutende Frage nach der weiteren Finanzierung und Organisation der Inklusion bzw. der Schulbegleitung auf. Aus Sicht des Gemeindetages ist das Ergebnis eindeutig. Wenn das Gericht die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für wesentliche Aufgaben der Schulbegleitung verneint, weil diese dem pädagogischen Kernbereich der Schule zuzuordnen sind, steht das Land in der Finanzierungsverantwortung für die Personalkosten der Schulbegleitung. Im Rahmen der sich aus § 36 und § 48 SchulG ergebenden Aufgabenteilung zwischen Land und Schulträgern obliegen den Schulträgern lediglich die Bereitstellung der Schulgebäude und des Sachbedarfes sowie des Verwaltungs- und Hilfspersonals der schulischen Einrichtung. Pädagogisches Personal und persönliche Unterstützung für die Schüler ist davon jedoch nicht umfasst. Daher steht nach unserer Auffassung nun das Bildungsministerium in der Verantwortung, die Schulbegleitung entsprechend zu finanzieren.

In diesem Sinne werden wir Gespräche mit dem Bildungsministerium und dem Sozialministerium führen. Mit den beteiligten Ministerinnen werden hierfür bereits Termine gesucht.

* abgedruckt in diesem Heft auf S.78 ff.

Infothek

Stellungnahme des Gemeindetages zur Reform des Finanzausgleichs

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens hat der Gemeindetag am 11. Dezember 2013 gegenüber dem Innenministerium eine Stellungnahme zum Entwurf für die Reform des Finanzausgleichs abgegeben. In der Stellungnahme wird auf zahlreiche schwerwiegende Mängel des Entwurfes aus Sicht der Gemeinden hingewiesen. Folgende 6 Kernprobleme werden benannt:

- Der Finanzausgleich ist insgesamt unterfinanziert. Eine aufgabengerechte Finanzausstattung für alle Kommunen wird nur dann herzustellen sein, wenn die FAG – Masse insgesamt erhöht wird.
- Die notwendige Stärkung der kreisangehörigen Kommunen gelingt nicht. Ca. 200 Kommunen, darunter zentrale Orte im ländlichen Raum und Stadttrandkerne sollen per Saldo finanziell schlechter gestellt werden, für viele andere bleibt das finanzielle Ergebnis zweifelhaft.
- Die Zuweisungen für ländliche Zentralorte und Stadttrandkerne sollen sinken, die Problematik der faktischen Zentralorte bleibt völlig ungelöst.
- Die Solidarwirkung des FAG wird abgebaut.
- Die Reform orientiert sich nicht an den Aufgaben, weil alle aufgabenbezogenen Elemente von den nicht aufgabenbezogenen Elementen überlagert werden.
- Der ländliche Raum und die Stadttrandgebiete werden benachteiligt. Die gewaltige Umschichtung in Höhe von per Saldo 38,6 Mio. € zugunsten der kreisfreien Städte ist auch durch eine unterschiedliche Aufgabendichte im Sozialbereich nicht zu rechtfertigen und beruht teilweise auf Fehlern im Gutachten.

Die Stellungnahme kann unter www.shgt.de heruntergeladen werden.

Kommunale Landesverbände stützen regionale Verankerung der Provinzial

Die Vorsitzenden der Kommunalen Landesverbände haben Ende 2013 ein Bekenntnis zur Provinzial als bedeutendes Unternehmen der Versicherungswirtschaft mit regionaler Verankerung und regionaler Verantwortung abgegeben. Ein Verkauf der Provinzial an private Investoren ist abgelehnt. Die Provinzial sei ein Partner der Kommunen besonders auch für die fachliche Erörterung kommunal- und brandschutzrelevanter Fragestellungen.

Gemeindetag gegen Schulkostenbeiträge für Förderzentren in Trägerschaft der Kreise

In einem Dringlichkeitsschreiben an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen hat der Gemeindetag gemeinsam mit dem Städteverband vor Verabschiedung der Schulreform in der Januar-Sitzung des Landtages den Landtag zu einer Klarstellung dahingehend aufgefordert, dass den Kreisen kein Rechtsanspruch auf Schulkostenbeiträge gegen die kreisangehörigen Gemeinden für den Besuch eines Förderzentrums in Trägerschaft des Kreises zusteht.

Gemeindetag und Städteverband haben darauf hingewiesen, dass mit einer solchen Klarstellung dem bisher eindeutigen Willen des Landtages wieder Geltung verschafft würde, der bei der letzten relevanten Änderung des Schulgesetzes im Jahr 2007 keinerlei Absichten hatte, den Kreisen im Zuge der Neuordnung des Förderschulsystems neue Ansprüche aus Schulkostenbeiträgen zu verschaffen.

Aufgrund einer Stellungnahme des Bildungsministeriums wollen mehrere Kreise die Gemeinden zu solchen Schulkostenbeiträgen heranziehen. Dies würde einzelne Gemeinden sehr stark mit Kosten von 6000 bis 8.000 Euro pro Schüler belasten. Landesweit geht es um eine

Umverteilung im Gesamtumfang von 15 bis 20 Mio. € zu Lasten der Gemeinden und zu Gunsten der Kreise.

Dies sei ebenso unverständlich wie unnötig, denn die Förderzentren in Trägerschaft der Kreise seien vollständig aus Mitteln der Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage finanziert. Es gebe keinerlei zusätzlichen Finanzbedarf. Die Kreise würden zusätzliche Mittel einnehmen, denen keine Ausgaben entgegenstehen. Gemeindetag und Städteverband weisen darauf hin, dass damit die Wirkung der Finanzausgleichsreform zugunsten des gemeindlichen Bereiches fast vollständig aufgehoben wäre. Beide Verbände waren außerdem vor den sozialpolitischen Folgen solcher Schulkostenbeiträge. Daher sei es der angemessene Weg, wie bisher die Finanzierung der Förderzentren aus Mitteln der Kreisumlage und Schlüsselzuweisungen ohne Einzelberechnung an die Gemeinden zu regeln.

Leider haben die Landtagsfraktionen diese dringende Bitte der Gemeinden und Städte des Landes bislang nicht aufgegriffen. Der Gemeindetag wird im Zuge der Finanzausgleichsreform weiter darauf drängen, dass diese Problematik im Sinne der Gemeinden gelöst wird. Wir haben bereits gegenüber dem Innenministerium darauf hingewiesen, dass durch diese Schulkostenbeiträge die Ergebnisse der Finanzausgleichsreform weitgehend konterkariert würden. Daher müsse die Landespolitik gleichzeitig mit der FAG-Reform auch die Frage der Schulkostenbeiträge lösen.

Termine:

21.5.2014: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Kiel, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung

22.05.2014: Landesvorstand, Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

13.06.2014: Amtsvorstehertagung 14.00 Uhr in Molfsee (Drathenhof, Räucherhake)

Aktionsmonat Naturerlebnis 2014

„Jetzt aber raus mit euch!“

Über 400 spannende Ausflüge locken in die Natur Schleswig-Holsteins

Vom 4. bis zum 31. Mai 2014 werden im gesamten Land über 400 Erlebnisführungen in die heimische Tier- und Pflan-

zenwelt angeboten. Von Sylt bis Fehmarn, von der Geltinger Birk bis Wedel – erfahrene Exkursionsleiterinnen und -leiter, wie

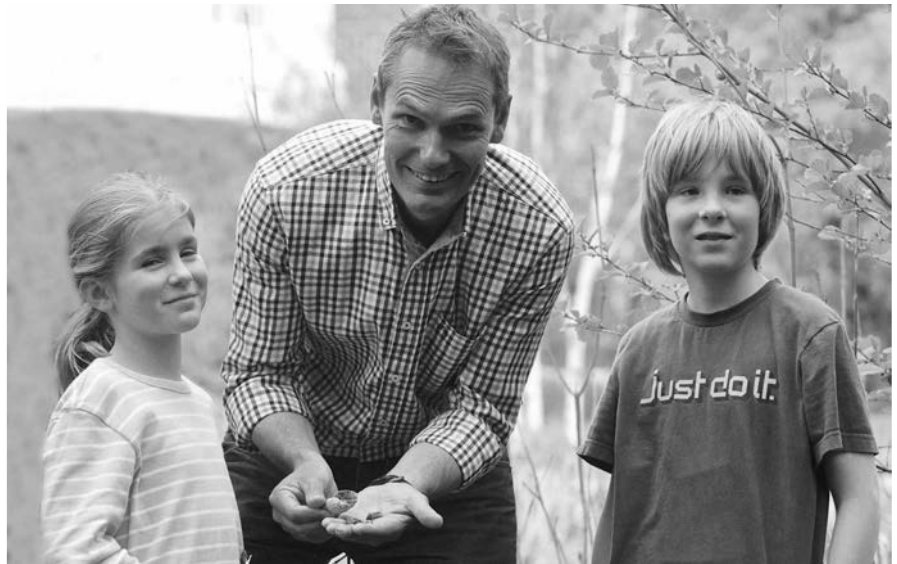
Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und -führer, Kräuterkundige, Jägerinnen und Jäger, Naturpädagoginnen und -pädagogen laden ein zur Naturerkundung vor der eigenen Haustür und geben Einblicke in das frühlingssrische Leben. Auf erlebnisreiche Weise wird so Neues vermittelt und Altbekanntes wiederentdeckt. Die verschiedensten Natur-

räume, in Schleswig-Holstein dicht an dicht gelegen, geben ihre Geheimnisse preis und werden ausführlich erklärt. Lehrreiches wird mit einem fröhlichen Ausflug für die ganze Familie verknüpft. Die Themenvielfalt reicht vom Sammeln und Verarbeiten von Wildkräutern über vogel- oder fledermauskundliche Abendspaziergänge bis zu Fahrrad- oder Paddeltouren. Der Aktionsmonat Naturerlebnis ist flächendeckend über das Land vertreten, auch in der Nähe Ihrer Gemeinde.

„Vom ersten Vogelgezwitscher im frischen Morgentau bis zur rasanten Fledermausjagd im warmen Abendlicht – draußen wartet jede Menge Naturerlebnis auf uns!“, so der prominente Botschafter Dr. Meeno Schrader, der auch in diesem Jahr dem „Aktionsmonat Naturerlebnis“ ein Gesicht verleiht und somit für große Aufmerksamkeit sorgt.

Was in der Kindheit kennengelernt und geschätzt wird, begleitet uns durch das ganze Leben. Deshalb finden zum ersten Mal in diesem Jahr auch 150 spezielle Angebote für Kindergärten und Schulen statt, die in einer gesonderten Matrix zusammengefasst sind.

Die Veranstaltungsreihe wird wie in den Vorjahren unter der Federführung des Bildungszentrums für Natur, Umwelt und



Meeno Schrader wirbt wieder für den Aktionsmonat Naturerlebnis

ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (BNUR) in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins e.V. und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein durchgeführt. In Schleswig-Holstein wurde die stetige Erweiterung des Angebotes nicht nur durch die vielen ehrenamtlichen

Partner möglich, sondern vor allem durch die schleswig-holsteinischen Sparkassen, als Partner und wichtigste Förderer des Aktionsmonats Naturerlebnis. Der landesweite Veranstaltungskalender liegt bereits vor. Informationen im Internet unter: www.aktion-naturerlebnis.de, www.bnur.schleswig-holstein.de,

Klimaanpassung Küstenregion

3. Regionalkonferenz des Bundes und der norddeutschen Küstenländer am 5.6.2014

Die norddeutschen Küstenländer haben im Hinblick auf den Klimawandel sehr ähnliche Herausforderungen zu bewältigen: Auf welche Veränderungen müssen sich die Regionen einstellen, was bedeuten die erwarteten Veränderungen des Klimas, und welche Anpassungen sind erforderlich, um die prägenden Kulturlandschaften und die betroffenen Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft im Sinne einer

nachhaltigen Entwicklung zu erhalten? Auf diese Fragen wird in der 3. Regionalkonferenz mit dem Titel „Die Zukunft der Küstenregion – Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ und dem Schwerpunktthema Land- und Forstwirtschaft eingegangen, die am Donnerstag, den 5. Juni 2014 in der Musik- und Kongresshalle Lübeck (MUK) statt findet. Die Konferenz richtet sich an

Meinungsträger, an Politik und Verwaltung, aber auch an Vertreter und Interessierte der ländlichen Regionen und der betroffenen Erwerbszweige. Die Veranstaltung besteht aus einführenden wissenschaftlichen und fachpolitischen Beiträgen und Workshops zu den Themenfeldern Forstwirtschaft, ländlicher Raum, Natur und Landschaft in der Stadt und im urbanen Raum sowie allgemeine Landbewirtschaftung. Danach folgt eine abschließende Podiumsdiskussion, in der Ergebnisse herausgearbeitet und politische Handlungsoptionen abgeleitet werden sollen. Schon jetzt können Sie sich beim Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein unter anmeldung@bnur.landsh.de zu der Veranstaltung anmelden.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Innovationspreis für Feuerwehren

Mit dem IF Star-Preis zeichnen die öffentlichen Versicherer in Kooperation mit

dem Deutschen Feuerwehrverband (DFV) alle zwei Jahre Feuerwehren aus, die bei

einem Einsatz durch eine innovative Technik oder Taktik einen Personenschaden oder Sachschaden vermieden oder verringert haben. Auch mit neuartigen Ideen zur Schadenverhütung, die noch nicht

umgesetzt wurden, können sich Feuerwehren bewerben. Der Anspruch des Wettbewerbs ist es, neue Ideen und Konzepte zu generieren, die von anderen Feuerwehren übernommen und genutzt werden können und somit Innovationen im Feuerwehrwesen deutschlandweit voranzutreiben. Der DStGB unterstützt den Wettbewerb, insbesondere den da-

mit einhergehenden Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Feuerwehren noch besser für die Herausforderungen der Zukunft aufzustellen. Von sofort an können sich Feuerwehren mit ihren Ideen und Projekten zur Schadenverhütung bewerben. Die ersten drei Plätze sind mit Preisgeldern zwischen 2.000 und 5.000 Euro dotiert. Ihre Bewer-

bung sollten interessierte Feuerwehren bis zum 30. Juni 2014 an den Verband öffentlicher Versicherer richten. Die Gewinner werden zum Deutschen Feuerwehrverbandstag des DFV am 27. September 2014 in Lippstadt eingeladen. Weitere Informationen zum IF-Star und zur Bewerbung gibt es online unter www.voev.de/if-star.

Pressemitteilungen

Kiel, den 03. März 2014

Reform stellt FAG auf den Kopf

Gemeindetag fordert einfacheren, gerechteren und transparenteren Gesetzentwurf

„Die FAG-Reform stellt den Finanzausgleich auf den Kopf. Viele reiche und große Kommunen werden gestärkt, die meisten schwachen Kommunen und ländlichen Zentralorte werden geschwächt und keiner weiß warum“, kritisierte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Gemeindetages, den heutigen Kabinettsbeschluss zur FAG-Reform und forderte: „Der Gesetzentwurf muss tiefgreifend überarbeitet werden“.

„Der neue Finanzausgleich bedeutet nicht mehr, ‚reich hilft arm‘, sondern ‚klein hilft groß‘“. Das Geld komme nicht dort an, wo die Aufgaben sind. Gerade bei Schulen und Straßen seien die Kosten der Gemeinden höher als diejenigen der kreisfreien Städte, bemängelte Bülow und erläuterte dies mit Zahlen: Fast ein Drittel aller Kommunen (über 330 Gemeinden) und 84 % aller ländlichen Zentralorte (31 von 37) sowie fast 50 % der

Stadttrandkerne sollen Verlierer der Reform sein.

Außerdem werde der Solidargedanke geschwächt. Von den 200 finanzschwächsten Kommunen seien 60 % Verlierer.

Die kreisfreien Städte würden stattdessen überfinanziert. Z. B. würde Kiel künftig über 40 Mio. € als Oberzentrum bekommen, gebe jedoch nach eigenen großzügigen Angaben nur 28 Mio. € für das Umland aus.

Der SHGT zu den Konsequenzen: „Der Gesetzentwurf hat sich in zu vielen Stellschrauben verheddert. Wir fordern daher, die Berechnungsfehler zu beseitigen sowie den Gesetzentwurf stark zu vereinfachen und transparenter zu machen. Das Gesetz muss wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden“, so Bülow abschließend.

Kiel, den 14. März 2014

SHGT weist Kritik des LRH an Ergebnissen der Verwaltungsstrukturreform zurück

„Die Gemeinden und Ämter haben alle Vorgaben des Landes erfüllt und überschreiten fast alle die vom LRH geforderte Optimalgröße der Verwaltung von 9000 Einwohnern. Das war eine große Leistung der Haupt- und Ehrenamtler“ stellte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Gemeindetages, anlässlich des Sonderberichts des Landesrechnungshofes zur Verwaltungsstrukturreform fest. Im Vergleich zu allen anderen Behörden in Schleswig-Holstein hätten die Gemein-

den damit die tiefgreifendste Strukturreform erbracht.

Die Kritik des Landesrechnungshofes daran, dass die Ergebnisse der Reform hinter einer Prognose des Rechnungshofes aus dem Jahr 2003 zurückbleiben, sei nicht nachvollziehbar, kritisierte der Gemeindetag.

Bülow bemängelte dazu: „Die Prognose des Rechnungshofes war von Anfang an falsch, nun sucht dieser jedoch die Verantwortung bei Kommunen und Landes-

politik“. Personaleinsparungen hätten außerdem noch gar nicht vollständig verwirklicht werden können, weil die Stelleninhaber noch nicht pensioniert seien.

Völlig unlogisch sei auch Kritik des Rechnungshofes an den sogenannten „Kragenämtern“. Einerseits stelle der Rechnungshof fest, die Verwaltungen von Ämtern und von zentralen Orten hätten sehr unterschiedliche Aufgaben, andererseits fordere er, diese zusammenzuschließen. Das passe nicht zusammen.

Der Gemeindetag hofft gleichwohl, dass der Bericht zur Versachlichung weiterer Debatten beitrage. Nunmehr sei klar, dass mit Zwangsfusionen und landesweit einheitlichen Vorgaben keine riesigen Einsparungen bei den Kommunen zu erreichen seien. Die Landespolitik solle sich daher auf die Probleme der Landesverwaltung konzentrieren, so der SHGT abschließend.

RECHTSWISSENSCHAFTEN
UND VERWALTUNG **Kommentare**

Neu!

Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt (Hrsg.)

Kreislauf- wirtschaftsgesetz

Aktuelle und prägnante
Orientierungshilfe,
für den schnellen und
zuverlässigen Überblick

Kohlhammer

Jahn/Deifuß-Kruse/Brandt (Hrsg.)

Kreislauf- wirtschaftsgesetz

2014. 746 Seiten. Fester Einband. € 109,90
ISBN 978-3-17-023335-5

auch als
EBOOK

Die Kommentierung erläutert das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aktuell und prägnant. Sie ist eine gut lesbare Orientierungshilfe, die einen schnellen und zuverlässigen Überblick über die Rechtslage ermöglicht und dadurch eine rechtssichere Anwendung des KrWG unterstützt.

Die Kommentierung berücksichtigt die tiefgreifenden Änderungen der am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes. Der ordnungspolitischen Bedeutung des KrWG im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen kommunaler und privatwirtschaftlicher Entsorgungstätigkeit wird besonderes Augenmerk geschenkt. Die Neuerungen – eine stärkere Differenzierung der Behandlungsmaßnahmen, die erstmals aufgenommenen Regelungen zu Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft sowie die Präzisierung des Begriffs der Abfallverwertung – werden verständlich und praxisnah dargestellt. Dabei wird die intensive Vorprägung des KrWG als nationales Recht durch das Unionsrecht, speziell durch die Abfallrahmenrichtlinie und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, berücksichtigt und erläutert.

Die Autoren dieser Kommentierung bringen einen in der Rechtsanwendung geprägten Blick auf die Kreislaufwirtschaft und ein von einseitigen Interessen unabhängiges fachliches Verständnis der Vorschriften ein.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

Aus der Reihe:

vpw Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

vpw Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

Rabe/Pauli/Wenzel

Bau- und Planungsrecht

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
Allgemeines Städtebaurecht, Städtebauliche
Sanierung und Entwicklung, Bauordnungs-
recht, Bauaufsichtliche Maßnahmen,
Baurechtlicher Nachbarschutz

7., aktualisierte Auflage

Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag

Rabe/Pauli/Wenzel

Bau- und Planungsrecht

Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
Allgemeines Städtebaurecht, Städtebauliche Sanierung
und Entwicklung, Bauordnungsrecht, Bauaufsichtliche
Maßnahmen, Baurechtlicher Nachbarschutz

7., aktual. Auflage 2014

XXV, 597 Seiten. Kart.

€ 49,90

ISBN 978-3-555-01576-7

Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

auch als
EBOOK

Das Werk behandelt folgende Schwerpunkte:

- das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013.
- die Gesamtsystematik des Bau- und Planungsrechts,
- die Raumordnung und Landesplanung,
- die Bauleitplanung unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes,
- die Zulässigkeit von Bauvorhaben,
- die Entwicklung des Bauordnungsrechts anhand der Vorschriften der Musterbauordnung und etwaiger Abweichungen in den Landesbauordnungen,
- die Eingriffsbefugnis der Bauaufsichtsbehörden sowie
- den Konflikt Bauen und Nachbarschutz.

Der Band ist nicht nur für die Aus- und Fortbildung konzipiert, sondern auch für die tägliche Arbeit in der Praxis.

Dr. Klaus Rabe, Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D., Dozent an der FHöV NRW a.D.

Dr. Felix Pauli, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft, Köln.

Gerhard Wenzel, Dipl.-Verwaltungswirt, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Stadtverwaltung Leverkusen.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer
Deutscher Gemeindeverlag

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt



Dataport: Ein richtig guter Arbeitgeber

Melanie Liebscher
Kundenbetreuung und Vertrieb

www.dataport.de